



Sitzung der 64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

Ausschuss der Regionen, Brüssel

Tagesordnung

Entwurf - Stand: 19.03.2014

09.30 Uhr

A-Vorbesprechung (Raum JDE 70, 7. Etage)

B-Vorbesprechung (Raum JDE 7162, 7. Etage)

10.00 Uhr: Beginn der Sitzung

Eröffnung der Sitzung und Annahme der Tagesordnung

(HB als Vorsitz)

Begrüßung durch Gerhard Stahl, Generalsekretär des AdR

TOP 1: Griechische Ratspräsidentschaft

(HB als Vorsitz)

Gast: Botschafter Dimitrios Touloupas, Ständige Vertretung Griechenlands bei der EU

Vorlage: Zusammenfassung des Deutschen Bundestages

TOP 2: Politischer Austausch mit einem Vertreter der Bundesregierung

(HB als Vorsitz)

Gast: Botschafter Peter Tempel

Vorlage: Schreiben der EMK-Vorsitzenden an Bundesaußenminister Steinmeier, Antwortschreiben des AA

TOP 3: Inner Circle

(6+2-AG)

Vorlage: Beschlussentwurf

TOP 4: Jugend in Europa

(BW, BY, BE, BB, HB, HE, NW, RP, TH, ST)

Gast: Xavier Prats Monné, stellv. Generaldirektor DG Bildung und Kultur

Vorlage: Beschlussentwurf

13.00 Uhr: Mittagsbuffet

- TOP 5: Aufruf zur Wahl des Europäischen Parlaments**
(HB als Vorsitz)
Vorlage: Beschlussentwurf
- TOP 6: Wahlrecht für Unionsbürger**
(SH)
Vorlage: Berichtsentwurf
- TOP 7: Schulen mit Europaprofil**
(HB, NI, NW, ST, SN)
Vorlage: Beschlussentwurf
- TOP 8: Zukunft des Ausschusses der Regionen (AdR)**
(RP, ST)
Gast: Ramón Luis Valcárcel Siso, Präsident des AdR
Vorlage: Berichts- und Beschlussentwurf
- TOP 9: Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Roma in ihren Herkunftsländern**
(BE, HB, HH, HE, NW)
Gast: Dr. László Andor, EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration
Vorlage: Berichts- und Verfahrensbeschlussentwurf
- TOP 10: IT-Planungsrat**
(SN)
Vorlage: schriftl. Bericht
- TOP 11: Verschiedenes**
- TOP 11.1: Leitlinien zu Energie- und Umweltbeihilfen**
(BW)
- TOP 11.2: Bund-Länder-Kooperation in Verfahren vor dem EuGH**
(NW)

ca. 17.00 Uhr: Ende der Sitzung

64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

TOP 2a Situation in der Ukraine

Berichterstatter: Bayern, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Beschluss

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz sehen die aktuelle Entwicklung in der Ukraine mit großer Sorge.
2. Sie erklären ihre Solidarität mit den ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern und politischen Kräften, die für demokratische Werte in ihrem Land, für die Wahrung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte eintreten.
3. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz drängen darauf, dass die staatliche Souveränität der Ukraine unangetastet bleibt. Sie verurteilen die völkerrechtswidrige Annektierung der Krim. Die Regelungen des Völkerrechts gelten unverbrüchlich.
4. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz erwarten, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ebenso wie die Ukraine und Russland mit diplomatischen Mitteln eine friedliche Lösung finden.

64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

TOP 3 Beteiligung der Länder im Bildungs-, Kultur- und Medienrat der EU / „inner circle“

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg,
Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland

Beschluss

- I. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz sehen mit Sorge, dass als Folge des in den Sitzungen des Bildungs-, Kultur- und Medienministerrats der Europäischen Union seit Februar 2013 praktizierten Sitzungsformats des „inner circle“ die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Bundesrates so stark erschwert wird, dass damit die Beteiligungsrechte letztlich faktisch unterlaufen werden.
- II. Sie bekräftigen ihre Forderung, bei künftigen Tagungen der betroffenen Ratsformation ein Sitzungsformat zu wählen, das eine gleichberechtigte Teilnahme der oder des Beauftragten des Bundesrates auf Ministerebene an den Beratungen gewährleistet.
- III. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz danken der Bundesregierung für ihre bisherige Unterstützung in dieser Angelegenheit.
- IV. Dessen ungeachtet stellen die Mitglieder der Europaministerkonferenz fest, dass angesichts der mittlerweile augenscheinlich eingetretenen faktischen Verfestigung des Sitzungsformats nun zumindest übergangsweise ein innerstaatlicher Umgang mit der Situation gefunden werden muss, der nur in einem Sitzplatztausch („Rotation“) bestehen kann. Hierzu soll es eine Vereinbarung mit der Bundesregierung geben.

V. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz schlagen daher der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- „1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sehen mit Sorge, dass als Folge des in den Sitzungen des Bildungs-, Kultur- und Medienministerrats der Europäischen Union seit Februar 2013 praktizierten Sitzungsformats des „inner circle“ die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Bundesrates so stark erschwert wird, dass damit die Beteiligungsrechte letztlich faktisch unterlaufen werden.
2. Sie fordern, dass bei künftigen Tagungen der betroffenen Ratsformation ein Sitzungsformat gewählt wird, das eine gleichberechtigte Teilnahme der oder des Beauftragten des Bundesrates auf Ministerebene an den Beratungen gewährleistet.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder danken der Bundesregierung für ihre bisherige Unterstützung in dieser Angelegenheit.
4. Bis zu einer befriedigenden Lösung im Sinne der Länder auf EU-Ebene sollte innerstaatlich eine Übergangslösung gefunden und durch einen Briefwechsel zwischen der Bundeskanzlerin und den Ländern abgesichert werden. Diese Übergangslösung sollte folgende Eckpunkte aufweisen:
 - Bund und Länder halten an ihrer Ablehnung des Sitzungsformats des „inner-circle“ fest, weil dies die grundlegenden verfassungsmäßigen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Kompetenzen der Länder im Bildungs-, Kultur- und Medienbereich, missachtet. Bund und Länder werden sich daher weiterhin gemeinsam für eine Rückkehr zum alten Sitzungsformat oder zumindest für eine Kompromisslösung einsetzen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bei gleichbleibendem Zeitkontingent auch zwei Vertreter im Ministerrang in den inner circle zu entsenden, wenn ihre innerstaatliche Situation dies erfordert.
 - Als Übergangslösung einigen sich Bund und Länder darauf, im Bildungs-, Kultur- und Medienrat dergestalt den Sitzplatz zu wechseln,

dass dadurch die besondere verfassungsrechtliche Stellung der Länder angemessen gewährleistet wird. Die Vertreter des Bundesrates müssen die Möglichkeit haben, unabhängig von der Frage der Verhandlungsführung in gleichberechtigter Weise an den Sitzungen teilzunehmen und zu allen für die Länder wichtigen Punkten im Rat die Sicht der Länder einzubringen.

- Die konkrete Ausgestaltung und Verteilung der Zeitkontingente sollte - nach dem Vorbild der bereits beim Bildungsministerrat vom 25. November 2013 und vom 24. Februar 2014 praktizierten Lösung - abhängig von der Tagesordnung und im gegenseitigen Einvernehmen auf politischer Ebene zwischen dem Vertreter der Bundesregierung und der Vertreterin oder dem Vertreter des Bundesrates auf Ministerbene festgelegt werden.
 - Die Rechte der Länder nach Art. 23 Abs. 6 GG bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
 - Soweit in anderen Ratsformationen im Einzelfall ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder betroffen sind, streben Bund und Länder eine vergleichbare Handhabung an.
5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die CdS-Konferenz, in Abstimmung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes, einen Briefwechsel mit der Bundeskanzlerin auf Basis der Eckpunkte vorzubereiten.“
- VI. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bitten die Vorsitzende, diesen Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, der Bundesregierung sowie nachrichtlich den übrigen Fachministerkonferenzen zu übermitteln.

**63. Europaministerkonferenz
am 21. November 2013 in Berlin**

TOP 6 Jugend in Europa

Berichterstatter: Baden-Württemberg; Bayern; Berlin; Brandenburg; Bremen; Hessen; Nordrhein-Westfalen; Rheinland-Pfalz; Sachsen-Anhalt; Thüringen

Zusammenfassung des Berichts

Einleitung

Die europäischen Initiativen in der Jugend- und Bildungspolitik verfolgen das Ziel, allen jungen Menschen zu den Fähigkeiten und Kompetenzen zu verhelfen, die sie benötigen, um in der europäischen wissensbasierten Gesellschaft ihren Platz zu finden. Dabei beschränkt sich ihr Anliegen nicht nur darauf, die Beschäftigungsfähigkeit der jungen Menschen in Europa zu verbessern. Ihre Rolle ist weitaus umfassender. Den Jugendlichen sollen nicht nur Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sie sollen für das Projekt Europa begeistert und damit zur Beteiligung an der Politikgestaltung ermutigt werden. So kann ihre Entwicklung zu aktiven Bürgerinnen und Bürgern vorangebracht und ihnen die Bedeutung einer „Europäischen Bürgerschaft“ vermittelt werden. Der „Strukturierte Dialog“ ist dabei ein wichtiges und notwendiges Instrument der Teilhabe, denn er lässt Politiker und Jugendliche in einen Austausch treten und stellt sicher, dass die Meinungen und Anliegen junger Menschen gehört werden.

1. EU-Jugendpolitik in Zeiten der Krise

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise und der extrem hohen Jugendarbeitslosigkeit mit Quoten von über 50% in einigen Mitgliedstaaten der EU werden Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit immer dringlicher. Die europäische Jugendpolitik spielt hier mit ihren zielgerichteten Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die erfolgreiche Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt, eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung sowie die Verbesserung ihrer Mobilität sind notwendig, um ihre Perspektiven zu verbessern, ihre persönliche Entwicklung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Volkswirtschaft zu sichern. Die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, um diese Ziele zu erreichen, werden durch den ESF, die „Jugendbeschäftigungsinitiative“ und die Programme „Jugend in Aktion“ und „Lebenslanges Lernen“, die ab 2014 von dem neuen Programm „Erasmus+“ abgelöst werden, unterstützt. Es gilt, diese Fördermöglichkeiten auch im Rahmen der neuen Programmperiode 2014-2020 für die Umsetzung einer europäischen Jugendpolitik und die erfolgreiche Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu nutzen.

2. Relevante jugendpolitische Instrumente der EU zur Umsetzung der Strategie EU 2020

2.1 Die Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ – ein Rahmen für jugend- und beschäftigungspolitische Maßnahmen der EU

In der Strategie „Europa 2020“ sind ehrgeizige Ziele im Hinblick auf intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum dargelegt. Ihre bildungspolitische Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ konkretisiert das europäische Kernziel eines „intelligenten Wachstums“ für die politisch wichtige Zielgruppe der jungen Menschen in der EU. Sie zielt auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der europäischen Bildungssysteme, die Steigerung der Attraktivität der Hochschulbildung und eine bessere Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt ab. Damit bildet sie eine Art Rahmen für die vielfältigen jugend- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen, die unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten umgesetzt werden.

2.2 Die EU-Jugendstrategie

Die EU-Jugendstrategie wurde im November 2009 vom Europäischen Rat verabschiedet. Sie verfolgt das Ziel, mehr und bessere Chancen für junge Menschen zu schaffen und ihr gesellschaftliches Engagement, soziale Inklusion und Solidarität zu fördern. Sie soll von 2010 bis 2018 die Effizienz und Wirksamkeit der europäischen jugendpolitischen Zusammenarbeit verbessern. Die Strategie ist in drei Zyklen von jeweils drei Jahren gegliedert. Am Ende eines Zyklus werden jeweils ein Bericht veröffentlicht und neue Prioritäten für die nächsten drei Jahre vorgeschlagen. Dieser Regelung entsprechend wurde der zweite EU-Jugendbericht als Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission am 20. Dezember 2012 veröffentlicht. In den Schlussfolgerungen des Rates zur bestmöglichen Nutzung des Potentials der Jugendpolitik im Hinblick auf die Ziele der Strategie „Europa 2020“ wurde erneut eine enge Verzahnung von Jugend- und Arbeitsmarktpolitik sowie eine entsprechende Ausrichtung der EU-Jugendstrategie gefordert. Bund und Länder haben sich im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie als Reaktion auf den zweiten EU-Jugendbericht darauf verständigt, in der zweiten Umsetzungsphase an den bisherigen drei Themenkorridoren „Partizipation fördern und Demokratie stärken“, „Anerkennung und Sichtbarmachung des nichtformalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit“ und „Soziale Integration und gelingende Übergänge in die Arbeitswelt“ festzuhalten. Ein wichtiges Instrument der Jugendbeteiligung bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie ist der „Strukturierte Dialog“, der sicherstellt, dass die Meinungen und Anliegen junger Menschen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um systematisierte Formen des Dialogs zwischen Akteuren im politischen Raum und jungen Menschen, die insb. in Form von Online-Konsultationen und Projekten stattfinden.

Die EU-Jugendstrategie hat auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen dazu beigetragen, die Jugendpolitik als Generationenpolitik aufzuwerten und – gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels - die Wahrung der Interessen junger Menschen als wichtige Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen aufzuwerten. Außerdem hat sie sich als wichtiger Bezugspunkt für die Neuausrichtung der EU-Förderpolitik im Bildungsbereich erwiesen, da in der Programmarchitektur des Programms „Erasmus+“ ein spezifisch der außerschulischen Jugendbildung gewidmetes Kapitel implementiert wurde. Die EU-Jugendstrategie trägt dazu bei, die Notwendigkeit der ganzheitlichen Förderung und Unterstützung junger Menschen in angrenzenden Politikfeldern deutlich zu machen. Beispielsweise steht die Förderung der Mobilität junger Menschen natürlich im Kontext der Eingliederung in den Arbeitsmarkt, aber gleichwertig auch im Kontext der Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftlichen Teilhabe.

2.3 Das Paket zur Jugendbeschäftigung

Das Paket zur Jugendbeschäftigung wurde am 5. Dezember 2012 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Enthalten sind eine Reihe von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung unterstützen sollen:

- **Schaffung einer Jugendgarantie:** Allen jungen Menschen unter 25 Jahren soll binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos wurden oder die Schule verlassen haben, eine hochwertige Praktikumsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- oder Praktikumsplatz angeboten werden. Gefördert werden soll die Jugendgarantie vor allem über den ESF und den EFRE im Rahmen der „Initiative für Jugendbeschäftigung“. Für diese Initiative sollen 8 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden, wobei 6 Mrd. Euro bereits in den ersten beiden Jahren des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zur Verfügung stehen sollen.
- **Einrichtung eines Qualitätsrahmens für Praktika:** Der geplante "Qualitätsrahmen für Praktika" hat das Ziel, die Qualität von Praktika zu verbessern und den Übergang von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Kommission hat dazu von April bis Juli 2012 eine öffentliche Anhörung durchgeführt und am 5. Dezember 2012 eine Mitteilung über das Ergebnis vorgelegt. Dabei wurde deutlich, dass sich Gewerkschaften und Arbeitgeberseite über die Notwendigkeit einer EU-Maßnahme in diesem Bereich nicht einig waren. Im Dezember 2012 eingeleitete Verhandlungen der EU-Sozialpartner über einen Qualitätsrahmen für Praktika haben bisher zu keinem Ergebnis geführt. Daher plant die Kommission nun die Vorlage eines eigenen Vorschlags in Form einer Mitteilung Ende 2013.
- **Europäische Ausbildungsallianz:** Mit der Europäischen Ausbildungsallianz, die am 2. Juli 2013 in Leipzig von der Europäischen Kommission, der litauischen EU-Ratspräsidentschaft und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene unterzeichnet wurde, wurde eine Allianz geschaffen, die die Qualität der Berufsbildung und des Angebots an Ausbildungsplätzen verbessern soll. Zugleich soll die Allianz einen Einstellungswandel gegenüber Berufsausbildungen in Europa herbeiführen. An dieser Stelle spielt das duale System der Ausbildung in Betrieb und Berufsschule, wie es in Deutschland und in wenigen anderen EU-Mitgliedstaaten (z. B. in Österreich) praktiziert wird, eine besondere Rolle, denn es erleichtert den Jugendlichen den Übergang in das Berufsleben erheblich. Damit trägt es maßgeblich zu einer geringen Jugendarbeitslosigkeitsquote bei.
- **Förderung der Mobilität für junge Menschen:** Unter diese Maßnahme fällt das Pilotprojekt „Mein erster EURES-Arbeitsplatz“, das von der Kommission im Rahmen des Netzwerks der Europäischen Arbeitsverwaltungen (EURES) initiiert wurde. Das Ziel ist, Mobilitätshindernisse abzubauen, damit Unternehmen junge Arbeitnehmer/-innen aus anderen EU-Ländern beschäftigen können. Jungen Menschen soll bei der Arbeitssuche geholfen werden, z.B. durch finanzielle Hilfen für Sprachkurse, Schulungsmaßnahmen, Reisekosten oder Integrationsprogramme. In einem zweiten Schritt soll das Projekt auf die Vermittlung in Lehrlingsausbildungen und Praktika ausgeweitet werden.

3. Aktuelle Herausforderungen bei der Gestaltung eines positiven und chancenreichen Europas für junge Menschen

- Wesentliches Instrument zur **Verbesserung der Angebote in der beruflichen Bildung** ist die o.g. „Europäische Ausbildungsallianz“, die sowohl die Qualität der Berufsbildung und das Angebot an Ausbildungsplätzen verbessern, als auch einen Einstellungswandel gegenüber Berufsausbildungen in Europa herbeiführen soll.

Dabei kann das erfolgreiche duale System der Berufsausbildung als „best-practice“ Beispiel für andere EU-Mitgliedstaaten dienen.

- Mit dem Ziel, eine **Qualitätsverbesserung in den Bildungssystemen** zu erreichen, veröffentlichte die Kommission am 20. November 2012 eine neue Strategie im Bildungsbereich „Neue Denkansätze für die Bildung: bessere sozioökonomische Ergebnisse durch Investitionen in Qualifikationen“. Die Mitgliedstaaten werden darin aufgefordert, ihre Reformen zu steigern um Wachstum und Beschäftigung durch hochwertige Qualifikationen zu stützen, insb. auch mit Blick auf das Ziel der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Von Seiten der deutschen Länder wurde im Hinblick auf diese neue Strategie kompetenzrechtliche Kritik geäußert und das Vorgehen der Kommission kritisiert, „Prioritäten für die Mitgliedstaaten“ zu ermitteln und deren Umsetzung in den nationalen Bildungssystemen- und -politiken zu fordern. Außerdem wurde die Wahrung des ganzheitlichen Bildungsanspruchs angemahnt, denn Bildung leistet nicht nur einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung, sie dient auch der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit, der Erziehung zu Verantwortung und der Wertevermittlung und -reflexion.
- Dieser in Deutschland ganzheitlich geltende Bildungsanspruch ist auch bei der **Anerkennung von außerschulischen, im Kontext von non-formalen und informellen Lernorten erworbenen Kompetenzen** von Bedeutung. Schon die EU-Jugendstrategie fordert eine bessere Anerkennung von Kompetenzen, die junge Menschen auf non-formalem Wege erlernen. Darüber hinaus hat der Ministerrat in seiner Empfehlung vom 26./27. November 2012 die Mitgliedstaaten aufgefordert, Regelungen für die Validierung des non-formalen und informellen Lernens – im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten und nach eigenem Ermessen – bis spätestens 2018 einzuführen. Diese Validierungsregelungen sollen jedem Einzelnen die Möglichkeit geben, einen Nachweis über das außerhalb der formalen Bildung Erlernte zu erbringen und dieses Erlernte für die berufliche Laufbahn und weiteres Lernen zu nutzen. Bund und Ländern ist es im Hinblick auf eine nachhaltig wirksame Umsetzung der EU-Jugendstrategie wichtig, den Bildungsbeitrag des non-formalen und informellen Lernens zu verdeutlichen und seine gesellschaftliche Anerkennung zu fördern. Vor diesem Hintergrund wird angestrebt, non-formal und informell erworbene Kompetenzen in den **Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)** einzubeziehen. Gleichwohl ist die Einstufung und damit Anerkennung von formalen Lernergebnissen über den DQR sowie die Anerkennung von reglementierten Berufen über die **Europäische Berufsanerkennungsrichtlinie** unerlässlich, weil mit Hilfe dieser „Instrumente“ die Anerkennung von formalen Lernergebnissen und Berufsabschlüssen in anderen EU-Mitgliedstaaten ermöglicht wird und die Chancen auf dem europäischen Arbeitsmarkt für die jungen Menschen erheblich steigen.
- Die **Mobilität zu Lernzwecken** ist ein wichtiges Instrument, mit dem junge Menschen ihre künftige Beschäftigungsfähigkeit erhöhen und neue berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben können. Gleichzeitig kann ihre Entwicklung zu aktiven Bürgerinnen und Bürgern Europas vorangebracht und die Bedeutung einer **„Europäischen Bürgerschaft“** vermittelt werden. Mobilität ermöglicht es ihnen, sich neues Wissen zu erschließen sowie ihre Sprachkenntnisse und ihre interkulturelle Kompetenz zu erweitern. Dadurch qualifizieren sich junge Menschen auch für den europäischen Arbeitsmarkt.
- Die Mobilität von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Jugendlichen und Freiwilligen wird aktuell im Rahmen mehrerer Programme mit EU-Mitteln gefördert, z. B. über den ESF, das Aktionsprogramm für lebenslanges Lernen und das Programm „Jugend in Aktion“. Wichtiger Teil von „Jugend in Aktion“ ist der **Europäische Freiwilligendienst**, der jungen Menschen die Möglichkeit bietet, zwischen 6 bis 12 Monaten in einem anderen europäischen und außereuropäischen

Land Bildungs- und Orientierungserfahrungen zu sammeln. Dem dienen auch die Auslandsaktivitäten nationaler Freiwilligendienste und Programme.

- Im Rahmen der neuen **Programmgeneration 2014-2020** werden die verschiedenen Möglichkeiten der Mobilität zu Lernzwecken weiter gefördert, z.B. über den ESF und das neue Programm „Erasmus+“, welches das Programm „Jugend in Aktion“ sowie die bisherigen Programme im Bildungsbereich, darunter das Aktionsprogramm für lebenslanges Lernen, ablösen wird. Diese **Fördermöglichkeiten** müssen auch in Zukunft im Interesse einer europäischen Jugendpolitik und der Bekämpfung der hohen Jugendarbeitslosigkeit genutzt werden.

Anhang

Bericht

1. EU-Jugendpolitik in Zeiten der Krise

Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, die in vielen Mitgliedstaaten zu einer erheblichen Verschärfung der Jugendarbeitslosigkeit geführt hat, hat die europäische Jugendpolitik mit ihren zielgerichteten Maßnahmen zur Förderung der Jugendlichen weiter an Bedeutung gewonnen.

Insbesondere die erfolgreiche Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt, eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung sowie die Verbesserung ihrer Mobilität sind notwendig, um Teilhabe und Perspektiven junger Menschen zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu sichern. Dies geschieht mit dem umfassenden Ansatz der ganzheitlichen Förderung aller jungen Menschen und der Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe und aktiver Bürgerschaft.

In der Strategie „Europa 2020“ und ihren einschlägigen Leitinitiativen hat die Europäische Union den Rahmen definiert, mit dem diese Ziele erreicht werden können. Mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Programm „Erasmus+“ und der „Initiative für Jugendbeschäftigung“ stehen auch in der neuen Förderperiode 2014-2020 Instrumente zur Umsetzung zur Verfügung.

2. Relevante jugendpolitische Instrumente der EU zur Umsetzung der Strategie „Europa 2020“

Eine europäische Jugendpolitik kann einen Beitrag und Mehrwert im Hinblick auf die Strategie „Europa 2020“ leisten, insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Beschäftigung und soziale Inklusion. Die folgenden jugendpolitischen Instrumente wurden geschaffen, um eine europäische Jugendpolitik zu fördern und gleichzeitig zur Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ beizutragen.

2.1. Die EU-Leitinitiative „Jugend in Bewegung“

Mit der Strategie „Europa 2020“ verfolgt die EU das Ziel, ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu unterstützen, Haushaltskonsolidierungen in den Mitgliedstaaten sicherzustellen und positive Beschäftigungseffekte zum Abbau der Arbeitslosigkeit und der Armut zu erreichen.

„Jugend in Bewegung“ ist die bildungspolitische Leitinitiative der Strategie „Europa 2020“ und wurde am 15. September 2010 in Form einer Mitteilung vorgelegt. Sie zielt auf die

Verbesserung der Leistungsfähigkeit der europäischen Bildungssysteme, die Steigerung der Attraktivität des europäischen Hochschulwesens und einer besseren Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt ab.

„Jugend in Bewegung“ umfasst folgende Handlungsschwerpunkte:

- **Ausarbeitung moderner Systeme für die allgemeine und berufliche Bildung, die Schlüsselkompetenzen (Kompetenzen, die alle Menschen für ihre persönliche Entfaltung, soziale Integration, Bürgersinn und Beschäftigung benötigen, z.B. muttersprachliche und mathematische Kompetenzen) vermitteln und Exzellenz hervorbringen**

Ziele sind dabei u.a. die Absenkung der Schulabbrecherquote von 15 auf 10 Prozent, die Förderung von erstklassigem Lernen und Lehren auf allen Ebenen des Bildungssystems, gezieltere, nachhaltigere und verstärkte Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung, die Modernisierung der Berufsbildungssysteme, der Ausbau des Lehrstellen- und Praktikumsangebots sowie die Validierung des non-formalen und informellen Lernens, insbesondere für junge Menschen mit erhöhtem Förderbedarf.

- **Steigerung der Attraktivität der Hochschulbildung im Hinblick auf die wissensbasierte Wirtschaft**

Angestrebt wird die Steigerung des Anteils junger Europäerinnen und Europäer mit Hochschulabschluss bzw. vergleichbarem Abschluss von 31 auf 40 Prozent; außerdem der Ausbau der europäischen Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung, eine engere Vernetzung zwischen Bildung, Forschung und Innovation („Wissensdreieck“) und die Ausarbeitung eines alternativen mehrdimensionalen globalen Hochschulrankings.

- **Förderung einer umfassenden Ausweitung des transnationalen Lernens sowie der Beschäftigungsmobilität junger Menschen**

Ziel ist die Förderung der Mobilität zu Lernzwecken und zur Erhöhung künftiger Beschäftigungsfähigkeit. Die Mobilität ist ein wichtiges Instrument, mit dem junge Menschen neue berufliche Kompetenzen erwerben sowie gleichzeitig ihre Entwicklung zu aktiven Bürgerinnen und Bürgern voranbringen können. Die Kommission hat sich zum Ziel gesetzt, die Möglichkeiten im Rahmen der Mobilität zu Lernzwecken bis zum Jahr 2020 allen jungen Menschen in Europa zugänglich zu machen. Hierzu will sie die Hemmnisse beseitigen, die eine Lernerfahrung in einem anderen Mitgliedstaat erschweren und es jungen Arbeitnehmern erleichtern, innerhalb der EU den Wohnort zu wechseln und in einem anderen Land zu arbeiten.

- **Ein Rahmen für die Jugendbeschäftigung**

Die Kommission möchte eine bessere Koordinierung der nationalen Jugend- und Beschäftigungspolitik auf EU-Ebene erreichen, verbunden mit dem Ziel, die hohe Jugendarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Diejenigen, die weder in Arbeit, Bildung oder Ausbildung sind (NEETs = not in employment, education or training), sollen eine spezielle Unterstützung erfahren. Außerdem wird ein angemessenes soziales Sicherungsnetz für Jugendliche und die Förderung von jungen Unternehmerinnen und Unternehmern und Selbständigen angestrebt.

2.2 Erneuerter Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa 2010 bis 2018 – EU-Jugendstrategie

Grundlage der EU-Jugendstrategie ist die Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa 2010-2018. Diese Entschließung stützt sich auf die Mitteilung der Kommission über eine neue EU-

Strategie für die Jugend¹, die am 27. April 2009 zusammen mit dem ersten EU-Jugendbericht vorgelegt wurde.

Der neue Rahmen soll die Effizienz und Wirksamkeit der europäischen jugendpolitischen Zusammenarbeit verbessern. In einem Zeitraum von 2010 bis einschließlich 2018 soll diese Zusammenarbeit auf folgende Ziele ausgerichtet sein:

- Mehr Möglichkeiten und mehr Chancengleichheit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt
- Förderung des gesellschaftlichen Engagements, der sozialen Eingliederung und der Solidarität aller jungen Menschen

Die EU-Jugendstrategie definiert diesbezüglich acht Aktionsfelder (allgemeine und berufliche Bildung; Beschäftigung und Unternehmergeist; Gesundheit und Wohlbefinden; Teilhabe; Freiwilligentätigkeit; Soziale Eingliederung; Jugend in der Welt; Kreativität und Kultur).

Zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie ist ein zweigleisiges Vorgehen vorgesehen:

- Einerseits sollen spezielle Initiativen im Jugendbereich entwickelt und gefördert werden (z. B. Jugendarbeit)
- Andererseits sollen Initiativen für eine durchgängige Berücksichtigung von Jugendbelangen im Sinne eines sektorübergreifenden Vorgehens ergriffen werden

Überdies formuliert die EU-Jugendstrategie folgende drei Leitgrundsätze für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa:

- Förderung der Geschlechtergleichstellung und Bekämpfung jedweder Form der Diskriminierung
- Berücksichtigung der Unterschiede zwischen jungen Menschen in Bezug auf Lebensbedingungen, Bedürfnisse, Ambitionen, Interessen und Verhaltensweisen
- Förderung der Mitwirkung am politischen Entscheidungsprozess mittels eines ständigen strukturierten Dialogs mit der Jugend und Jugendorganisationen

Schließlich enthält der Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa spezielle Vorgaben über die anzuwendenden Arbeitsmethoden der Methode der offenen Koordinierung im Jugendbereich:

- Unterteilung des Zeitraums 2010 bis 2018 in Dreijahreszyklen
- Festlegung von Prioritäten für jeden Zyklus durch den Rat in Abstimmung mit den Vertretern der beiden betreffenden Dreivorsitze
- Einsatz von sieben Durchführungsinstrumenten in jedem Zyklus: wissenschaftliche Begleitung; Peer-Learning und Erfahrungsaustausch; Ergebnisdokumentation in Form von Fortschrittsberichten; Verbreitung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit; Prozessverfolgung; Konsultationen und strukturierter Dialog mit jungen Menschen und Jugendorganisationen; Einsatz von EU-Mitteln und EU-Programmen

In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten soll im Jahr 2017 ein abschließender Evaluierungsbericht über diesen Rahmen verfasst werden. Dieser Bericht wird vom Rat 2018 erörtert werden.

Die Kommission hat am 10. September 2012 den zweiten EU-Jugendbericht vorgelegt und im Hinblick auf die Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise für die zweite Umsetzungsphase der EU-Jugendstrategie die Schwerpunkte Jugendbeschäftigung, soziale

¹ *ABl. C 311 vom 19.12.2009, S. 1–11.*

Inklusion sowie Gesundheit und Wohlbefinden junger Menschen vorgeschlagen. Überdies fordert sie eine stärkere Anlehnung der EU-Jugendstrategie an die Strategie „Europa 2020“ und damit an wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Zielsetzungen. Der zweite EU-Jugendbericht wurde als Gemeinsamer Bericht 2012 des Rates und der Kommission² am 20. Dezember 2012 veröffentlicht. In den Schlussfolgerungen des Rates zur bestmöglichen Nutzung des Potenzials der Jugendpolitik im Hinblick auf die Ziele der Strategie Europa 2020³ wurde erneut eine engere Verzahnung von Jugend- und Arbeitsmarktpolitik sowie eine entsprechende Ausrichtung der EU-Jugendstrategie gefordert.

Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

Zuständig für die nationale Umsetzung der EU-Jugendstrategie in der Bundesrepublik Deutschland sind der Bund und die Länder. Die Länder haben in Beschlüssen der JFMK vom 17./18. Juni 2010 sowie vom 26./27. Mai 2011 die EU-Jugendstrategie begrüßt und die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) beauftragt, gemeinsam mit dem Bund Arbeitsstrukturen zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie einzurichten. Bund und Länder haben sich in der Folge darauf verständigt, die Umsetzung in Deutschland in folgenden drei Themenkorridoren zu verdichten:

- Partizipation fördern und Demokratie stärken
- Soziale Integration und gelingende Übergänge in die Arbeitswelt
- Anerkennung und Sichtbarmachung des nicht-formalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit (s. Punkt 3.4. des Berichts)

Eine seit 2010 mehrmals jährlich tagende, von Bund und Ländern gemeinsam geleitete Arbeitsgruppe dient der inhaltlichen Weiterentwicklung der genannten Themenkorridore sowie dem Austausch über die jeweils von Bund und Ländern in eigener Verantwortung realisierten Maßnahmen. Die Länder sind überdies in einem vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einberufenen Beirat des Bundes zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland vertreten.

Bund und Länder setzten jeweils unterschiedliche, aufeinander abgestimmte Schwerpunkte; die Länder engagierten sich insbesondere im Bereich der Beratung, Fortbildung und Vernetzung von Kommunen und Trägern sowie der Anpassung der Förderinstrumente. Die Aktivitäten in den drei Themenkorridoren sollen dabei deutlich machen, inwiefern die deutsche Jugend- bzw. Jugendhilfepolitik von europäischen Impulsen profitieren kann. Hierbei stehen insbesondere folgende Ansätze im Vordergrund:

- Erschließung des Lernfelds Europa für neue Zielgruppen (v. a. benachteiligte Jugendliche)
- Förderung der Mobilität von Fachkräften
- Erhöhung der Wahrnehmung europäischer Debatten in der deutschen Fachpraxis
- Initiierung europäischer Prozesse des Peer-Learnings

Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie in der Bundesrepublik wird vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) wissenschaftlich begleitet. Für die Koordinierung des Umsetzungsprozesses ist JUGEND FÜR EUROPA als Nationalagentur für das EU-Programm „JUGEND IN AKTION“ (siehe auch Punkt 4.6.2) im Auftrag des BMFSFJ zuständig.

² ABl. C 394 vom 20.12.2012, S. 5-16.

³ ABl. C 224 vom 3.8.2013, S. 2-6.

Als Instrument der Jugendbeteiligung wird der „Strukturierte Dialog“ genutzt, der von einer nationalen Arbeitsgruppe gesteuert und von einer Koordinierungsstelle beim Deutschen Bundesjugendring unterstützt wird. Der „Strukturierte Dialog“ soll sicherstellen, dass bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie die Meinungen und Anliegen junger Menschen einbezogen werden. Dabei handelt es sich um systematisierte Formen des Dialogs zwischen Akteuren im politischen Raum und jungen Menschen, die insbesondere in Form von Online-Konsultationen und Projekten – etwa von Jugendorganisationen – stattfinden. Das Centrum für angewandte Politikforschung an der LMU München (Forschungsgruppe Jugend und Europa) wurde seitens des Bundes mit der wissenschaftlichen Begleitung sowie der Evaluierung des Strukturierten Dialogs beauftragt.

Das BMFSFJ hat der Europäischen Kommission für die Bundesrepublik Deutschland am 6. Februar 2012 den Nationalen Bericht Deutschlands vorgelegt, der die Ergebnisse der ersten Phase bilanziert.

Bund und Länder haben sich im Rahmen der Bund-Länder-Kooperation zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie als Reaktion auf den zweiten EU-Jugendbericht im Verlauf des Jahres 2013 darauf verständigt, in der zweiten Umsetzungsphase an den bisherigen drei Themenkorridoren festzuhalten und eine stärkere inhaltliche Verknüpfung mit der Entwicklung einer eigenständigen Generationenpolitik anzustreben.⁴

2.3 Das Paket zur Jugendbeschäftigung

Die Europäische Kommission legte am 5. Dezember 2012 ihr Maßnahmenpaket zur Jugendbeschäftigung vor. Das Paket besteht zum einen aus der Mitteilung „*Junge Menschen in Beschäftigung bringen*“⁵. Darin schlägt sie eine Reihe von Maßnahmen vor, mit denen sie die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung junger Menschen unterstützen will. Vorgeschlagen wurde ebenfalls eine Ratsempfehlung zur Schaffung einer Jugendgarantie. Der Rat verabschiedete diese Empfehlung am 22. April 2013. Ziel des gesamten Maßnahmenpaketes zur Jugendbeschäftigung ist es, dass es jungen Menschen erleichtert werden soll, eine Arbeitsstelle bzw. eine schulische oder berufliche Ausbildung zu finden und anzutreten.

Folgende Bereiche sind Bestandteile des Maßnahmenpakets:

- a) Schaffung einer Jugendgarantie
- b) Einrichtung eines Qualitätsrahmens für Praktika
- c) Europäische Ausbildungsallianz
- d) Mobilität für junge Menschen

2.3.1 Schaffung einer Jugendgarantie

In der Ratsempfehlung vom 22. April 2013 empfiehlt der Rat den Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren binnen vier Monaten, nachdem sie arbeitslos wurden oder die Schule verlassen haben, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- oder Praktikumsplatz angeboten wird. Ein entsprechender Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

Mit der vorgeschlagenen Empfehlung werden die Mitgliedstaaten zugleich dazu aufgerufen, ‘Partnerschaften’ zwischen der Arbeitgeberseite, Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und

⁴ http://www.jfmk.de/pub2013/Umlaufbeschluss_7-2013_Nationale_Umsetzung_EU_Jugendstrategie_2014-2018.pdf

⁵ KOM (2012) 727 endg., *Junge Menschen in Beschäftigung bringen*.

Jugendeinrichtungen zu stärken, um Arbeitsplätze, Lehrstellen und Praktikumsplätze zu schaffen. Zur Förderung der Integration von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt werden konkrete Maßnahmen zur Qualifizierung, Förderung der beruflichen Selbstständigkeit, europäischen Mobilität und Integration in den Arbeitsmarkt empfohlen.

Um eine ständige Verbesserung zu erreichen, sollen alle Maßnahmen und Programme im Zusammenhang mit der Jugendgarantie überwacht und evaluiert werden. Die Mitgliedstaaten sollen schließlich die Kapazitäten der Akteure, insbesondere der nationalen Arbeitsverwaltungen, finanziell und personell besser ausstatten.

Die Kommission will überdies gewährleisten, dass im Rahmen des Europäischen Netzes der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (EURES) jährlich über die Entwicklung und Umsetzung der Jugendgarantien berichtet wird. Außerdem soll das Programm für sozialen Wandel und soziale Innovationen (PSCI) genutzt werden, um bewährte Verfahren zur Umsetzung der Jugendgarantie in den Mitgliedstaaten zu identifizieren. Schließlich sollen die Mitgliedstaaten das Programm „Voneinander lernen“ der Europäischen Beschäftigungsstrategie nutzen, um ihre Erfahrungen bei der Jugendgarantie auszutauschen.

Auf der Tagung des Europäischen Rates am 27. und 28. Juni 2013 haben sich die Mitgliedstaaten auf eine Finanzierung der Jugendgarantie verständigt. Gefördert werden soll die Jugendgarantie vor allem über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF). Das geschieht im Rahmen der sog. Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (siehe Punkt 3.5.2).

Die Regionen, in denen die Jugendarbeitslosigkeit im Jahr 2012 bei über 25% lag, sollen dann erste Auszahlungen im Rahmen der Initiative erhalten. Hierfür müssen die betroffenen Mitgliedstaaten bis Ende 2013 jeweils einen Plan zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, insbesondere durch die Umsetzung der Jugendgarantie, beschließen. Die übrigen Mitgliedstaaten werden aufgefordert, entsprechende Pläne im Jahr 2014 festzulegen.

2.3.2 Qualitätsrahmen für Praktika

Bereits in ihrer Mitteilung „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ (dem sogenannten Beschäftigungspaket) vom 18. April 2012 hat die Kommission angekündigt, dass sie bis Ende 2012 eine Empfehlung des Rates für einen Qualitätsrahmen für Praktika vorlegen wolle. Nach Auffassung der Kommission sind folgende Probleme von Praktikantinnen und Praktikanten anzugehen:

- Geringe Bezahlung, geringe soziale Absicherung und eher schlechte Vertragsbedingungen
- Das Fehlen qualitativ hochwertiger Lerninhalte
- Den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten für einfachste Arbeiten
- Die Tatsache, dass regulär Beschäftigte durch Praktikantinnen und Praktikanten ersetzt werden

Zusätzliche Ziele der Initiative sind allgemein die Erleichterung des Berufseinstiegs und die Mobilitätsförderung, die Ermunterung zum Angebot qualitativ hochwertiger Praktika sowie eine Erhöhung der Transparenz und Verbesserung der Information über Praktikumsplätze.

Um Meinungen zur Frage einzuholen, wie man konkret die Qualität von Praktika verbessern kann, um für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger den Übergang von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, führte die Kommission vom 19. April bis zum 11. Juli 2012 eine öffentliche Konsultation durch. Über das Ergebnis der Konsultation informierte die Kommission in ihrer Mitteilung „Entwicklung eines Qualitätsrahmens für Praktika“ vom 5. Dezember 2012. Der Kommission zufolge war das Ergebnis nicht eindeutig. Während die

Gewerkschaften eine EU-Maßnahme für unbedingt erforderlich hielten, sei die Arbeitgeberseite eher skeptisch gewesen. In jedem Fall solle die Vielfalt der nationalen Systeme berücksichtigt werden. Ein Rahmen müsste entsprechend flexibel gestaltet werden.

Zweifel seien des Weiteren vor allem an der Notwendigkeit und der Rechtsgrundlage für eine EU-Maßnahme geäußert worden. Die Regelung des Arbeitsentgelts bzw. der Aufwandsentschädigung sei Angelegenheit der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner.

Die Kommission hat daraufhin am 5. Dezember 2012 eine förmliche Anhörung der Sozialpartner eingeleitet. Sie konzentrierte sich auf die folgenden drei Bereiche:

- Qualitätsrahmen für Praktika: Praktikumsvereinbarung, Transparenz der Informationen, Ziele und Inhalt, Orientierung und Anerkennung, Dauer, aufeinanderfolgende Praktika, Sozialversicherungsbestimmungen, Bezahlung und Entschädigung sowie Schaffung eines Partnerschaftskonzepts
- Qualitätssiegel für Praktika
- Einrichtung einer Informationswebsite

Die Kommission hat die EU-Sozialpartner aufgefordert, Verhandlungen über einen Qualitätsrahmen für Praktika mit dem Ziel einer Vereinbarung gemäß Artikel 155 AEUV aufzunehmen. Bislang haben diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt.

Das Europäische Parlament hat deshalb in seiner Entschließung „*Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit: Mögliche Auswege*“ vom 11. September 2013 nun von der Kommission die Vorlage eines Vorschlags für einen Qualitätsrahmens für Praktika eingefordert.

2.3.3 Europäische Ausbildungsallianz

Die Kommission hatte ihre Absicht, eine Europäische Ausbildungsallianz zu begründen, bereits im Rahmen ihrer Mitteilungen „*Neue Denkansätze für die Bildung*“ vom 20. November 2012 und „*Junge Menschen in Beschäftigung bringen*“ vom 5. Dezember 2012 angekündigt. Dem zugrunde lag dabei die Erkenntnis, dass das duale Ausbildungssystem jungen Menschen die Möglichkeit bietet, auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrags Arbeitserfahrungen zu sammeln und sich praktische Fertigkeiten anzueignen, dabei aber gleichzeitig auch entsprechende theoretische Kenntnisse in der Berufsschule zu erwerben. Nach Auffassung der Kommission besteht in vielen Mitgliedstaaten die Notwendigkeit, das Angebot und die Qualität von Lehrstellen zu verbessern. Tatsächlich hatte der Rat im Jahr 2012 an sieben Mitgliedstaaten länderspezifische Empfehlungen zu Ausbildungsverhältnissen und an drei Mitgliedstaaten Empfehlungen zur beruflichen Bildung gerichtet.

Dem Konzept der Kommission zufolge soll die Allianz Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, Unternehmen und der Sozialpartner, Fachleute für berufliche Bildung aus Wissenschaft und Praxis sowie der Jugendverbände zusammenbringen. Es sollen die verschiedenen bereits vorhandenen Aktionen unter einem gemeinsamen Dach zusammengeführt und die Vorteile und unterschiedlichen Formen erfolgreicher Ausbildungssysteme verdeutlicht werden. Die Allianz soll außerdem einen Beitrag zur Ausarbeitung gemeinsamer dualer Lehrpläne für verschiedene Berufe leisten, die Anerkennung von im Ausland absolvierten Berufsausbildungen erleichtern und sich für einen geeigneten Rechtsrahmen einsetzen.

Der Europäische Rat hat zuletzt am 27./28. Juni 2013 die Förderung betrieblicher Ausbildungsplätze von hoher Qualität sowie des Lernens am Arbeitsplatz, insbesondere im Rahmen der Europäischen Ausbildungsallianz, als Schlüsselmaßnahmen zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen genannt. Die Europäische Ausbildungsallianz wurde daraufhin im Rahmen des Berufsbildungswettbewerbs WorldSkills am 2. Juli 2013 in Leipzig

durch eine Gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission, der litauischen EU-Ratspräsidentschaft und der Sozialpartner auf europäischer Ebene, bestehend aus Europäischem Gewerkschaftsbund (EGB), Business Europe, dem Europäischen Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEP) und der Europäischen Union des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME) realisiert.

Mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung haben sich die europäischen Dachverbände der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände dazu verpflichtet, in den nächsten sechs Monaten auf Folgendes hinzuwirken:

- Sensibilisierung der Arbeitgeber und der jungen Menschen für die Vorteile der dualen Berufsausbildung
- Weitergabe von Erfahrungen und bewährten Verfahren innerhalb ihrer Organisationen
- Motivierung und Beratung der Mitgliedsverbände, damit diese Berufsausbildungsmodelle von hoher Qualität entwickeln, die auf den Qualifikationsbedarf des Arbeitsmarktes abgestimmt sind

Ferner werden sie ihre Mitgliedsverbände dazu ermutigen,

- mit Schulen und Arbeitsverwaltungen zusammenzuarbeiten,
- die Schulung innerbetrieblicher Mentoren und das Coaching von Auszubildenden zu unterstützen und
- das Angebot an Ausbildungsplätzen und die Qualität der Berufsausbildung zu verbessern.

Die Kommission hat sich zu unterstützenden Maßnahmen verpflichtet.

Die litauische EU-Ratspräsidentschaft hat zugesagt, den Umsetzungsprozess zu begleiten und insbesondere Diskussionen in den zuständigen Ratsformationen zu initiieren. Gegen Ende des Jahres soll über den Umsetzungsstand informiert werden. Außerdem will sich die Ratspräsidentschaft für einen möglichen Folgeprozess bei den nachfolgenden Ratspräsidentschaften einsetzen.

2.3.4 Mobilität für junge Menschen

In ihrer Mitteilung „*Junge Menschen in Beschäftigung bringen*“ vom 5. Dezember 2012 hat die Kommission weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Mobilität junger Menschen angemahnt.

Ein wesentliches Instrument zur Förderung der Mobilität sind Maßnahmen im Rahmen des Netzwerks der Europäischen Arbeitsverwaltungen (EURES). Die Kommission hat in diesem Zusammenhang das Pilotprojekt „Dein erster EURES-Arbeitsplatz“ initiiert. Jungen Menschen soll bei der Arbeitssuche geholfen werden, z.B. durch finanzielle Hilfen für Sprachkurse, Schulungsmaßnahmen, Reisekosten oder Integrationsprogramme. Es sollen zunächst etwa 5.000 Personen in sechs teilnehmenden Mitgliedstaaten vermittelt werden. Noch im Jahr 2013 soll das Pilotprojekt auf die Vermittlung in Lehrlingsausbildungen und Praktika ausgeweitet werden. Die Kommission will das EURES-Netzwerk im Zuge einer Reform ab 2014 nun generell für Ausbildungsplätze und Praktika öffnen. Dazu soll noch im Jahr 2013 ein Legislativvorschlag zur Stärkung von EURES von der Kommission vorgelegt werden.

3. Aktuelle Herausforderungen bei der Gestaltung eines positiven und chancenreichen Europas für junge Menschen

3.1 Verbesserung der Qualität in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung für junge Menschen

3.1.1 Verbesserung der Angebote beruflicher Ausbildung

Ein wichtiges Instrument zur Verbesserung der Angebote in der beruflichen Bildung ist die „Europäische Ausbildungsallianz“ (s. Punkt 2.3.3), die sowohl die Qualität der Berufsbildung und das Angebot an Ausbildungsplätzen optimieren, als auch einen Wandel der Einstellung gegenüber der beruflichen Bildung in Europa herbeiführen soll.

Im Vergleich zu anderen Ausbildungssystemen in Europa ist das duale System besonders erfolgreich, denn die berufliche Praxis wird mit der theoretischen Fundierung in der Berufsschule verzahnt. Damit wird den Jugendlichen eine qualifizierte Ausbildung ermöglicht, die ihnen gute Startchancen auf dem Arbeitsmarkt verschafft. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dieses duale System maßgeblich dazu beiträgt, die Jugendarbeitslosigkeit gering zu halten. Durch die Verknüpfung von theoretischen und praktischen Ausbildungselementen gelingt der Übergang in den Beruf erheblich leichter als durch vollzeitschulische Berufsausbildungen. Die Unternehmen gestalten die Ausbildungen bedarfsgerecht und orientieren sie an den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts. Die Ausweitung oder einfache Übertragbarkeit auf andere Staaten in der EU ist ohne einen angemessenen Vorlauf vermutlich schwer zu realisieren, denn vielen Staaten ist eine Ausbildung im Betrieb fremd und zudem mit Kosten für die Betriebe verbunden.

3.1.2 Mitteilung „Neue Denkansätze für die Bildung: bessere sozioökonomische Ergebnisse durch Investitionen in Qualifikationen“

Am 20. November 2012 veröffentlichte die Kommission die Mitteilung „Neue Denkansätze für die Bildung: Bessere sozio-ökonomische Ergebnisse durch Investitionen in Qualifikationen“. Das umfangreiche Gesamtpaket markiert den Start einer neuen Strategie der Kommission im Bildungsbereich. Die Mitteilung benennt eine große Bandbreite an bildungspolitischen Herausforderungen und einen Katalog prioritärer Maßnahmen für die Mitgliedstaaten. Diese werden aufgefordert, Umfang und Tempo ihrer Reformen zu steigern, um Wachstum und Beschäftigung durch hochwertige Qualifikationen zu stützen, insbesondere auch mit Blick auf die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit. Ziel ist u.a. die Entwicklung einer Berufsbildung von Weltrang und die Förderung des Lernens am Arbeitsplatz, da auf diese Weise die Vermittlung berufsrelevanter Qualifikationen gesteigert und der Übergang ins Berufsleben erleichtert wird. Die Kommission kündigte gleichzeitig eine Reihe unterstützender Initiativen auf EU-Ebene an (z.B. eine europäische Initiative zur Öffnung der Bildung – innovatives Lehren und Lernen mithilfe neuer Technologien und frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien)⁶.

Der Bundesrat äußerte sich mit Beschluss vom 1. Februar 2013⁷ u.a. kritisch gegenüber der starken Fokussierung auf den Beitrag von Bildung für Wachstum und Beschäftigung, die dem in Deutschland geltenden ganzheitlichen Bildungsanspruch nicht gerecht werde. Bildung diene der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit, der Erziehung zur Verantwortung und der Wertevermittlung und -reflexion. Eine Verkürzung auf reine Nützlichkeitsaspekte sei

⁶ Vgl. z.B. Mitteilung der Kommission „Die Bildung öffnen – Innovatives Lehren und Lernen für alle mithilfe neuer Technologien und frei zugänglicher Lehr- und Lernmaterialien, COM (2013), 654 final.

⁷ BR-Drucksache 725/12(B).

für den Arbeitsmarkt, auch im Interesse der Zielsetzungen der Mitteilung, nicht zielführend. Weiter kritisierte der Bundesrat das Vorgehen der Kommission, "Prioritäten für die Mitgliedstaaten" zu ermitteln und deren Umsetzung in den nationalen Bildungssystemen und -politiken zu fordern, da dies eindeutig nicht in die Zuständigkeit der Kommission falle. Zudem mahnte er die Kommission zu mehr Transparenz hinsichtlich der verwendeten Datenquellen und zu größerer Vorsicht bei der Interpretation von Daten als Grundlage für Handlungsempfehlungen, insbesondere dann, wenn Zweifel an ihrer Belastbarkeit bestehen.

3.2 Europaweite gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse

3.2.1 EQR-DQR

Am 23. April 2008 wurde die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR), abgegeben. Der EQR soll die in den EU-Staaten erworbenen Bildungs- und Berufsabschlüsse einordnen und so vergleichbar machen, um die Mobilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Lernenden in Europa zu fördern.

Damit die Ergebnisse des deutschen Bildungssystems EU-weit Anerkennung finden, müssen sie dem EQR durch einen nationalen Qualifikationsrahmen (DQR) angemessen zugeordnet werden können. Die Zuordnungen von Qualifikationen und Abschlüssen zu den jeweiligen Niveaustufen können und sollen das bestehende System der Zugangsberechtigungen nicht ersetzen und erfolgen mit der Maßgabe, dass jedes Qualifikationsniveau grundsätzlich auf verschiedenen Bildungswegen erreichbar sein kann. Das Erreichen einer Niveaustufe berechtigt nicht automatisch zum Zugang zur nächsten Stufe und ist entkoppelt von tarif- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen.

Stand der Umsetzung

Bereits im Oktober 2006 verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) darauf, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) zu entwickeln. Um möglichst alle relevanten Akteure in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen, beriefen Bund und Länder einen Arbeitskreis „Deutscher Qualifikationsrahmen“ (AK DQR) ein. Nach einer ersten Erprobungsphase einigte sich der AK DQR im März 2011 auf einen Entwurf für einen Deutschen Qualifikationsrahmen, dem alle am Prozess Beteiligten zustimmten. In einem DQR-Spitzengespräch am 31. Januar 2012 konnten sich Bund, Länder, Sozialpartner und Wirtschaftsorganisationen auf eine grundsätzliche Linie für die Einführung des DQR verständigen. Mit Unterzeichnung des [Gemeinsamen Beschlusses](#) zum DQR durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), die Kultusministerkonferenz (KMK) und die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) wurde die Grundlage für die Einführung des DQR geschaffen. In der [Anlage zum Gemeinsamen Beschluss](#) sind die im Konsens zugeordneten Qualifikationen des formalen Bereichs in einer tabellarischen Übersicht dargestellt. Angefügt ist jeweils eine lernergebnisorientierte Begründung. Meist steht eine Ankerqualifikation für einen Qualifikationstyp. Dann folgt der exemplarischen Begründung eine Liste der Qualifikationen, die diesem Typ entsprechen und in gleicher Weise zugeordnet werden. Von einer Zuordnung allgemeinbildender Schulabschlüsse wurde vorerst abgesehen. Nach einer Probephase von fünf Jahren werden auf der Grundlage kompetenzorientierter Ausbildungsordnungen der beruflichen Erstausbildung und kompetenzorientierter Bildungsstandards für die allgemeinbildenden Schulabschlüsse unter Maßgabe der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung alle Zuordnungen erneut beraten und gemeinsam beschlossen. Dabei soll die weitere Entwicklung auf der europäischen Ebene mit berücksichtigt und auch eine Höherstufung von Abschlüssen der beruflichen Erstausbildung in Deutschland geprüft werden. Darüber hinaus sollen neben der Zuordnung

von Qualifikationen aus dem formalen Bereich zukünftig auch Ergebnisse des nicht-formalen Lernens dem DQR zugeordnet werden (s. Punkt 4.4 des Berichts)

Mittlerweile haben sechzehn Mitgliedstaaten auf den EQR bezogene Qualifikationsrahmen in Kraft gesetzt. Deutschland wird im Jahr 2014 mit der Ausweisung der jeweiligen DQR-Niveaus auf den Zeugnissen und Prüfungsdokumenten beginnen.

3.2.2 Richtlinien zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Richtlinie zur Berufsankennung (RL 2005/36/EG) wurde mit dem Ziel geschaffen, die bis dahin existierenden 15 verschiedenen sektoralen, allgemeinen und koordinierenden Richtlinien (z.B. Architektenrichtlinie, Diplomanerkennungsrichtlinie) zur Berufsankennung zu konsolidieren und zu vereinfachen. Sie enthält drei Anerkennungs-systeme:

- Automatische Anerkennung für „sektorielle Berufe“, bei denen die Mindestanforderungen an die Ausbildung harmonisiert wurden: Krankenpfleger, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Hebammen.
- Automatische Anerkennung für bestimmte Berufe aufgrund von Berufserfahrung (Kapitel II und Anhang 4 der Richtlinie).
- Allgemeine Regeln für sonstige reglementierte Berufe, also Einzelfallprüfung der Gleichwertigkeit von tatsächlicher Berufsausbildung im Heimatstaat und gefordertem Ausbildungsniveau im Empfangsstaat.

Die Kommission hat in der Binnenmarktakte I die „Modernisierung der Richtlinie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen“ (Richtlinie 2005/36/EG) als Leitaktion vorgesehen. Dieses Projekt gilt als Kernmaßnahme der Binnenmarktakte I, denn die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist für das effektive Funktionieren der Grundfreiheiten des Binnenmarktes von zentraler Bedeutung.

Am 19. Dezember 2011 hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarktinformationssystems unterbreitet. Mit dem Vorschlag werden u.a. die folgenden Zielsetzungen verfolgt:

- Einführung eines Europäischen Berufsausweises ("European professional card"), um das Anerkennungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen; Nutzung des bestehenden Binnenmarkt-Informationssystems (IMI).
- Reform der allgemeinen Regeln für die Niederlassung oder die vorübergehende Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat.
- Schaffung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von benutzerfreundlichen und inhaltsorientierten Informationen hinsichtlich der Vorschriften für die Anerkennung von Qualifikationen, die durch umfangreiche E-Government-Dienste für das gesamte Anerkennungsverfahren ergänzt werden.
- Einleitung eines systematischen Screenings und einer gegenseitigen Evaluierung aller reglementierten Berufe in den Mitgliedstaaten.
- Harmonisierung der Mindeststandards der Ausbildungen in den einzelnen Ländern, für die eine automatische Anerkennung gilt (Apotheker, Architekten, Ärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Tierärzte, Zahnärzte). Auf Betreiben Deutschlands konnte insbesondere durchgesetzt werden, dass die Ausbildung in den Krankenpflegeberufen auch künftig nach zehn Schuljahren möglich ist.
- Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie auf neue Berufskategorien.

Der Bundesrat hatte sich mit Beschluss vom 2. März 2012 umfänglich zum Richtlinien-Vorschlag der Kommission geäußert, den Vorschlag und seine Zielsetzungen grundsätzlich begrüßt und zu einigen Vorschlägen Änderungsbedarf dargelegt. Im Hinblick auf die Einführung eines europaweiten Berufsausweises forderte der Bundesrat u.a. den Ansatz der Freiwilligkeit sowie die Ausgabe nur durch gesetzlich ermächtigte Stellen. Der Berufsausweis dürfe nicht Ersatz für ein nach einzelstaatlichem Recht durchzuführendes Anerkennungsverfahren sein. Den Vorschlag der Kommission, eine zwölfjährige abgeschlossene Schulbildung als Eingangsvoraussetzung für die Krankenpflegeausbildung sowie für die Ausbildung zur Hebamme zu fordern, lehnte der Bundesrat ab. Die Kommission ging mit Stellungnahme vom 22. November 2012 auf den Beschluss des Bundesrates ein. Sie teilte u.a. mit, dass die Einführung eines europaweiten Berufsausweises für interessierte Berufsgruppen gedacht sei und der Ausweis das Anerkennungsverfahren vereinfachen solle. Die Befugnis des Aufnahmemitgliedstaats zum Erlass eines Anerkennungsbescheids werde im Legislativvorschlag uneingeschränkt anerkannt.

Im Europäischen Parlament hatte der federführende Binnenmarktausschuss (IMCO) am 23. Januar 2013 seine Stellungnahme zum Richtlinien-Vorschlag der Kommission verabschiedet und dem von deutschen Europaabgeordneten entwickelten „Zwei-Säulenmodell“ für die Krankenpflegeausbildung zugestimmt. Dieses Modell sieht vor, dass es zwei unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu den Pflegeberufen geben soll: entweder über eine duale Ausbildung wie in Deutschland oder über eine akademische Ausbildung nach 12 Jahren Schulausbildung.

Die Verhandlungen sind nunmehr abgeschlossen; Rat, EU-Parlament und EU-Kommission haben sich über die Novellierung geeinigt. Das Europäische Parlament hat am 9. Oktober 2013 über den überarbeiteten Richtlinienvorschlag abgestimmt. Die modernisierte Berufsanerkennungsrichtlinie wird damit Anfang 2014 in Kraft treten.

Konsequenzen für Deutschland

Heute besteht für Deutschland eine andere Ausgangssituation als 2005 bei Inkrafttreten der Anerkennungsrichtlinie. Nach Inkrafttreten des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG) des Bundes im April 2012 ist im Anschluss auch ein Großteil der entsprechenden Länder-BQFGs entstanden. Diese „Anerkennungsgesetze“ setzen das Konzept der „wesentlichen Unterschiede“ und der „Gleichwertigkeitsprüfung und -feststellung“ um. Sie legen eine Frist von drei Monaten zur Entscheidung nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen fest. Zudem erstrecken sie das weitgehend einheitliche Anerkennungsverfahren systematisch auf eine Vielzahl von Berufen und wenden überwiegend die Prinzipien der Berufsanerkennung auch auf in Drittstaaten erworbene Qualifikationen an. Überdies wurde ein erheblicher Entwicklungsimpuls zur Beratung und zur Fachkräftesicherung weit über die gesetzlich zuständigen Stellen hinausgehend ausgelöst.

Das Inkrafttreten der Novellierung kann auch Auswirkungen auf diese Gesetze haben: Vorgesehen ist eine Bearbeitungszeit von nur einem Monat für die Erteilung des Berufsausweises. Wird in diesem Zeitraum nicht entschieden, so wird der Berufsausweis automatisch erteilt und die Qualifikation damit anerkannt (Genehmigungsfiktion). Sollte diese Änderung bereits zum 1. Januar 2014 in Kraft treten, müssten die deutschen Landesankennungsgesetze hinsichtlich der Fristen entsprechend geändert werden, da diese die Richtlinie umsetzen. Allerdings obliegt es unter anderem den Ländern zu entscheiden, für welche Berufsgruppen Berufsausweise eingeführt werden sollen. Die das Anerkennungsverfahren ersetzende Genehmigungsfiktion wird vermutlich in vielen Fällen der Einführung eines Berufsausweises entgegenstehen.

3.3 Europäische Bürgerschaft vermitteln - Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität für alle jungen Menschen

3.3.1 Grünbuch „Mobilität zu Lernzwecken“

Ziel des Grünbuchs⁸ von 2009 war es, die zunehmende Bedeutung grenzüberschreitender Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken hervorzuheben. Das Grünbuch betonte die Förderbedürftigkeit von Maßnahmen zur Unterstützung dieser Mobilität. Ebenso benannte die Kommission Hemmnisse für die grenzüberschreitende Mobilität von Studierenden und Auszubildenden durch rechtliche und administrative Hindernisse oder soziale Benachteiligung. Konkrete Vorschläge aus dem Grünbuch waren die Initiierung öffentlich-privat-zivilgesellschaftlicher Partnerschaften zur Finanzierung von Mobilität fördernden Maßnahmen, die Stärkung von Multiplikatoren und die Festlegung strategischer Benchmarks. Stakeholder wurden aufgefordert, der Kommission ihre Positionen mitzuteilen. Ein Bericht der an die Kommission übersandten Beiträge wurde nicht veröffentlicht.

Der Bundesrat nahm 2009 Stellung und begrüßte das Grünbuch als wichtigen Beitrag zu einer Debatte über Möglichkeiten und Hemmnisse für die grenzüberschreitende Mobilität junger Menschen.⁹ Auch der Bundesrat sah die Notwendigkeit, mehr zu unternehmen, um Lernen durch Mobilität zu fördern. Gleichzeitig kritisierte der Bundesrat das Grünbuch in zentralen Punkten: Die Zielgruppe von Mobilitätsförderung, die Gruppe der 16 bis 35-Jährigen, sei zu eng gefasst. Das Ziel, lebenslanges Lernen zu fördern, beinhalte auch Ältere. Bei der EU-Mobilitätsförderung solle der Verwaltungsaufwand reduziert werden. Pauschale Verpflichtungen und die Festlegung auf einzelstaatliche Benchmarks wurden abgelehnt. Generell wies der Bundesrat darauf hin, dass die Forderung nach größerer Mobilität von Schülern, Auszubildenden und Lehrkräften die Schul- und Berufsbildungssysteme nicht beeinflussen dürfe.

Der Rat der EU beschloss im November 2011 einen europäischen Bezugswert zur Steigerung der Mobilität zu Lernzwecken.¹⁰ Dieser Benchmark soll einzelnen Mitgliedstaaten als Orientierung, nicht Verpflichtung dienen, durch Mobilität fördernde Maßnahmen zu den 2020 Zielen beizutragen. Konkret beschloss der Rat, dass bis dahin, 20% aller Hochschulabsolventen eine mindestens drei monatige Mobilitätserfahrung gemacht haben sollen. Bei den Auszubildenden sollen 6 % der 18- bis 34-Jährigen für zwei Wochen im Ausland gelernt haben.

3.3.2 Empfehlung des Rates zur Förderung der Mobilität junger Freiwilliger

Mit der Empfehlung des Rates vom 20. November 2008 über die Mobilität junger Freiwilliger innerhalb der Europäischen Union¹¹ regte der Rat die Mitgliedstaaten an, die grenzüberschreitende Mobilität junger Freiwilliger zu fördern. Die Empfehlung bot den Mitgliedstaaten einen Rahmen zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit, wobei auch neue Mobilitätsmöglichkeiten geschaffen werden sollten. Der Rat schlug den Mitgliedstaaten zudem vor, die Zusammenarbeit zwischen Freiwilligenorganisationen und den an der Organisation von Freiwilligenaktionen beteiligten staatlichen Stellen zu verstärken, um die

⁸ *Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2009 (329): Grünbuch. Die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern, Brüssel, 8.7. 2009.*

⁹ *Bundesrat 2009: Beschluss des Bundesrates. Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Mobilität junger Menschen zu Lernzwecken fördern, BR-Drs. 656/09, 6.11.2009.*

¹⁰ *Schlussfolgerungen des Rates zu einer Benchmark für die Lernmobilität, [Amtsblatt C 372 vom 20.12.2011, S. 31-35.](#)*

¹¹ *[Amtsblatt C 319 vom 13.12.2008, S. 8-10.](#)*

Mobilität junger Freiwilliger in Europa zu fördern. Zu diesem Zweck wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Anstrengungen zu ergreifen, um¹²:

- die Weiterverbreitung von Informationen über nationale Freiwilligentätigkeiten zu fördern
- den Zugang zu Informationen über grenzüberschreitende Freiwilligenaktivitäten zu erleichtern, Informationen über diesbezügliche Rechte und Möglichkeiten bereitzustellen und die erforderlichen Verfahren zu vereinfachen
- einen flexiblen Ansatz für grenzüberschreitende Freiwilligentätigkeiten zu wählen, der Aspekte wie Aufnahmekapazität, Einrichtung von Kontaktstellen für Freiwillige, Nutzung bestehender europäischer Mobilitätsmechanismen, Mobilität von Jugendarbeitern und Schulung jener, die in der Jugendarbeit tätig sind, berücksichtigt
- die Entwicklung interkultureller Fähigkeiten und das Erlernen von Fremdsprachen als Mittel zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Mobilität zu fördern
- Informationen auszutauschen und miteinander zusammenzuarbeiten, um den sozialen und rechtlichen Schutz von Freiwilligen zu gewährleisten
- auf die Anerkennung der bei Freiwilligentätigkeiten erreichten Lernergebnisse durch Nutzung der nationalen und europaweiten Qualifikationssysteme hinzuwirken
- die Beteiligung benachteiligter junger Menschen an grenzüberschreitenden Freiwilligentätigkeiten zu erleichtern

3.3.3 Der Europäische Freiwilligendienst

Die Kommission unterstützt diese Aktivitäten insbesondere durch den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) als Teil des Programms „JUGEND IN AKTION“ sowie durch Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Freiwilligenorganisationen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Der EFD ist ein gemeinnütziger Hilfs- und Lerndienst, der jungen Menschen auf den verschiedensten Gebieten Schlüsselqualifikationen für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung vermitteln soll. Zugleich soll er durch den Erwerb von Sprachkenntnissen und interkulturelles Lernen die grenzübergreifende europäische Solidarität und Identität fördern, indem er zum konkreten Verständnis einer aktiven europäischen Bürgerschaft beiträgt.

Zielgruppe sind Freiwillige im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, denen auf diese Weise die Möglichkeit geboten wird, bis zu 12 Monate in einem anderen EU-Land (oder in benachbarten Partnerländern in Osteuropa, dem Kaukasus, Südosteuropa und den Ländern des Mittelmeerraums) zu verbringen. In Deutschland wird der EFD durch „JUGEND für Europa – die Deutsche Agentur für das EU-Programm JUGEND IN AKTION“ koordiniert¹³.

Jährlich gehen ca. 850 deutsche Freiwillige ins Ausland, ca. 500 ausländische Freiwillige engagieren sich in Deutschland. Der durchschnittliche Auslandsaufenthalt beträgt 9 Monate. Das Gros der entsandten Freiwilligen ist zwischen 20 und 25 Jahre alt. Der Anteil der Abiturientinnen und Abiturienten und der Frauenanteil sind besonders hoch. Es werden jedoch auch starke Bemühungen unternommen, Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf eine Teilnahme zu ermöglichen. So haben beispielsweise Freiwillige mit Migrationshintergrund oder mit Haupt- oder Realschulabschluss eine höhere Förderpriorität. Abgesehen vom Mindestalter der Teilnehmenden, existieren keine Zugangsbeschränkungen.

¹² Vgl. Amtsblatt C 319 a.a.O.

¹³ s. auch: www.go4europe.de.

3.4 Anerkennung von außerschulischen, im Kontext von non-formalen und informellen Lernorten erworbenen Kompetenzen

Definition von formalem, non-formalem und informellem Lernen

Im Rahmen der europäischen und nationalen Diskussion über die Definition von formalem, non-formalem und informellem Lernen hat sich gezeigt, dass die Begriffe in den EU-Mitgliedsstaaten nicht einheitlich verwendet werden. Grundsätzlich lassen sich aber folgende Gemeinsamkeiten in den verschiedenen Begriffsdefinitionen herausfiltern¹⁴:

Formales Lernen: organisiert, strukturiert, in formalisierten Bildungseinrichtungen, führt zur Zertifizierung;

Non-formales Lernen: außerhalb formalisierter Bildungseinrichtungen, teilweise nicht zertifiziert, wenig strukturiert;

Informelles Lernen: unbeabsichtigt, unbewusst, grundsätzlich nicht zertifiziert, kann überall stattfinden.

Anerkennung des non-formalen und informellen Lernens zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen

Die Validierung non-formaler und informeller erworbener Kompetenzen in den Mitgliedstaaten der EU soll einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung des ehrgeizigen Ziels leisten, das sich die EU mit der Strategie Europa 2020 gesetzt hat: ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu schaffen. Die Leitinitiativen der Strategie basieren auf der Erkenntnis, dass flexiblere Bildungswege gebraucht werden, die den Übergang zwischen Arbeits- und Lernphasen erleichtern und eine Validierung der Ergebnisse non-formalen und informellen Lernens ermöglichen sollen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 5. September 2012 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Validierung der Ergebnisse non-formalen und informellen Lernens vorgelegt, der am 26./27. November 2012 im Rat der Minister für Bildung, Jugend, Kultur und Sport verabschiedet wurde.

Ziel der Ratsempfehlung ist es, die Arbeitsmarktchancen insbesondere von jungen Arbeitslosen und Personen mit wenigen formalen Qualifikationen zu erhöhen. Außerdem soll vor allem älteren Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zur Hochschulbildung erleichtert werden.

Mit dieser Empfehlung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, Regelungen für die Validierung des non-formalen und informellen Lernens – im Einklang mit ihren nationalen Gegebenheiten und Besonderheiten und nach eigenem Ermessen – bis spätestens 2018 einzuführen. Diese Validierungsregelungen sollen jedem Einzelnen die Möglichkeit geben, einen Nachweis über das außerhalb der formalen Bildung Erlernte zu erbringen und dieses Erlernte für die berufliche Laufbahn und weiteres Lernen zu nutzen. Damit soll die Validierung die Grundlage für den vollständigen oder teilweisen Erwerb einer Qualifikation bilden.

Der Bundesrat hat in seinem Beschluss vom 12. Oktober 2012¹⁵ die zunehmende Bedeutung des non-formalen und informellen Lernens gewürdigt. Neben der Wahrung von Länderkompetenzen im Bildungsbereich fordert er, bei der Validierung des non-formalen und

¹⁴ Studie „Non-formale und informelle Lernprozesse in der Kinder- und Jugendarbeit und ihre Nachweise“ des Deutschen Jugendinstitut.

¹⁵ BR-Drs. 535/12.

informellen Lernens die Bereiche der Jugendarbeit und der Freiwilligenorganisationen einzubeziehen und markiert damit den Rahmen zur nationalen Umsetzung der „EU-Jugendstrategie“.

Anerkennung des non-formalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit

Die „EU-Strategie für die Jugend – Investitionen und Empowerment“ – kurz „EU-Jugendstrategie“ – aus dem Jahr 2009 (siehe Punkt 2 des Berichts) fordert eine bessere Anerkennung von Kompetenzen, die junge Menschen auf non-formalem Wege erwerben, und betont, dass das auf EU-Ebene vorhandene Instrumentarium zur Validierung von Fähigkeiten und zur Anerkennung von Qualifikationen in vollem Umfang genutzt werden muss. Hierfür hat sich auch der Rat in seiner Entschließung vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa (2010-2018) ausgesprochen.

Bund und Länder haben im Jahr 2010 die Aufwertung des non-formalen bzw. informellen Lernens als einen der drei Themenkorridore der Bund-Länder-Kooperation zur nationalen Umsetzung dieser EU-Jugendstrategie festgelegt. Besonderes Anliegen der Länder ist es, im Hinblick auf eine nachhaltig wirksame Implementierung der Jugendstrategie auf die Anerkennung und Sichtbarmachung des non-formalen und informellen Lernens in der Jugendarbeit aufmerksam zu machen.

Denn während auf europäischer Ebene die Anerkennung des non-formalen und informellen Lernens primär in den Kontext der Beschäftigungsförderung gestellt wird, wird in der deutschen Kinder- und Jugendhilfe diese Form des Kompetenzerwerbs vor allem als eine persönliche Erfahrung gewertet, die der persönlichen Entwicklung des Einzelnen dient. Gerade für bestimmte Zielgruppen junger Menschen (z. B. Schulabbrecher) ist non-formales Lernen oft attraktiver als formales Lernen. Dabei haben insbesondere Jugendorganisationen die Möglichkeiten, junge Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlicher Bildungsschichten einzubeziehen.

Die Validierung der Ergebnisse non-formalen und informellen Lernens kann dazu beitragen, bei den jungen Lernenden ein Bewusstsein über den Kompetenzerwerb zu schaffen. Aus jugendpolitischer Sicht ist es daher grundsätzlich wichtig, den Bildungsbeitrag des non-formalen und informellen Lernens zu verdeutlichen und seine gesellschaftliche Anerkennung zu fördern. Denn aus Sicht der Jugendarbeit führt non-formales Lernen durchaus zu Qualifikationen oder Befähigungsnachweisen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie sich diese Nachweise zu den Nachweisen des formalen Bereichs (Schulzeugnisse etc.) verhalten.

Einbeziehung von non-formal und informell erworbenen Kompetenzen in den Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen

Die Empfehlung des Rates zur Validierung der Ergebnisse non-formalen und informellen Lernens nimmt Bezug auf den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), mit dem die Vergleichbarkeit formaler Bildungsabschlüsse vorangetrieben wird (s. Punkt 4.2 des Berichts). In Deutschland wird der Deutsche Qualifikationsrahmen für Lebenslanges Lernen (DQR) durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Kultusministerkonferenz (KMK) in einer Bund-Länder-Koordinierungsgruppe entwickelt. Eine Expertengruppe wurde beauftragt, Kriterien für ein Zuordnungsverfahren von Qualifikationen im non-formalen Bereich zum DQR zu erarbeiten. Diese Expertengruppe hat ihre Arbeit im April 2013 aufgenommen. Eine zweite Expertengruppe konzentriert sich auf den Bereich des nicht abschlussbezogenen Non-formalen und des informellen Lernens. Es bleibt abzuwarten, ob bzw. inwieweit die Jugendarbeit in den DQR eingebunden werden kann.

3.5 EU-Förderprogramme der neuen Förderperiode (2014-2020) für eine innovative und vorrausschauende Jugendpolitik in Europa nutzen

3.5.1 Europäischer Sozialfonds (ESF)

Die Bestimmungen über den ESF sehen seit Jahren Regelungen zur allgemeinen Mobilitätsförderung sowie zur Steigerung der transnationalen Mobilität in der Ausbildung und im Berufsleben vor, die nicht nur zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, sondern auch für jugendpolitische Maßnahmen im Kontext von Berufsorientierung, Ausbildung, europäischer Mobilität und europaweitem Erfahrungsaustausch genutzt werden können:

Voraussetzung für die Nutzung dieser Möglichkeiten ist die Konzipierung entsprechender Maßnahmen in den Operationellen Programmen des ESF.

Für die Förderperiode 2014-2020 werden die beschriebenen Fördermöglichkeiten des ESF prinzipiell fortgesetzt. Artikel 87 des Entwurfs der Allgemeinen Verordnung in der Fassung vom Oktober 2013 sieht für den Inhalt der Operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ u. a. „die Vorkehrungen für interregionale und transnationale Maßnahmen mit Empfängern aus mindestens einem anderen Mitgliedstaat“¹⁶ vor. Die Artikel 2 und 3 des ESF-Verordnungsvorschlags vom Oktober 2013 nehmen Bezug auf die Initiative „Jugend in Bewegung“ und heben den Mehrwert der transnationalen Zusammenarbeit hervor. In den Interventionsbereichen werden Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Mobilität der Arbeitskräfte sowie zur transnationalen Zusammenarbeit insgesamt *„...um das wechselseitige Lernen zu fördern und somit die Wirksamkeit der durch den ESF geförderten Politiken zu erhöhen...“* vorgesehen. Auch in der neuen Förderperiode wird es darauf ankommen, die gegebenen Möglichkeiten in den Operationellen Programmen der Länder umzusetzen.

3.5.2 Initiative für Jugendbeschäftigung

Mit der „Initiative für Jugendbeschäftigung“ unterstützt die Kommission Maßnahmen gegen die Jugendarbeitslosigkeit. Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgerufen, frühzeitige Schulabgänge zu verhindern, jungen Menschen den Erwerb der für den Arbeitsmarkt relevanten Kompetenzen zu erleichtern, ihnen das Sammeln von Berufserfahrung und eine möglichst duale Ausbildung zu ermöglichen sowie sie bei der Suche nach einem ersten Arbeitsplatz zu unterstützen.

Für diese Initiative sollen Mittel in Höhe von ca. 8 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden, wobei 6 Mrd. Euro bereits in den ersten beiden Jahren des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) zur Verfügung stehen sollen. Im Übrigen sollen Spielräume unterhalb der MFR-Obergrenzen für die Jahre 2014-2017 genutzt werden. Sie sollen insb. den Mitgliedstaaten zugutekommen, die eine Jugendarbeitslosenquote von über 25 % aufweisen.

3.5.3 Erasmus+

„Erasmus+“, das Programm der EU für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, wird – vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments und des Rats – zum 1. Januar 2014 die bisherigen Programme im Bildungsbereich ablösen, darunter das Aktionsprogramm für lebenslanges Lernen. Abgelöst wird auch das bislang auf die außerschulische Jugendbildung ausgerichtete Programm „JUGEND IN AKTION“. In der Programmarchitektur von „Erasmus+“ ist jedoch ein eigenes Jugendkapitel vorgesehen.

„Erasmus+“ wird eine Laufzeit von 2014 bis 2020 haben und voraussichtlich über eine Mittelausstattung von 13 Mrd. Euro verfügen. Davon entfallen wahrscheinlich auf die vier

¹⁶ [KOM \(2011\) 615 vom 6.10.2011.](#)

Bildungsbereiche (Schule, Hochschule, berufliche Bildung und Erwachsenenbildung) 77,5 % der Gesamtmittel, also ca. 10 Milliarden Euro.

Der Programmteil „JUGEND“ wird voraussichtlich mit 1,3 Mrd. Euro ausgestattet werden und somit über ca. 10% der Gesamtmittel verfügen. Das bisherige Jugendprogramm war mit 886 Mio. Euro ausgestattet. Es zeichnet sich ab, dass zentrale Förderbereiche des bisherigen Jugendprogramms im neuen Rahmen voraussichtlich fortgeführt werden können.

3.5.4 Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Mit dem erstmals für den Zeitraum 2007 – 2013 aufgelegten Aktionsprogramm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ wird eine aktive europäische Bürgerschaft gefördert. Aufgrund der positiven Resonanz soll dieses Programm im neuen Förderzeitraum 2014 – 2020 fortgeführt werden. Übergeordnete Ziele des Programms sind:

- Verbesserung des Informationsstandes der Bürgerinnen und Bürger über die EU, ihre Geschichte und ihre Vielfalt.
- Förderung der Unionsbürgerschaft und Verbesserung der Voraussetzungen für eine demokratische Bürgerbeteiligung auf Ebene der EU.

Im Rahmen des Programms werden Kommunen, Vereine, Verbände, Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitute, Stiftungen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftliche Institutionen gefördert, die durch Aktionen auf transnationaler Ebene oder durch Aktionen mit europäischer Dimension zur Stärkung einer aktiven europäischen Bürgerschaft beitragen. Auch Jugendorganisationen werden im Verordnungsentwurf explizit als mögliche Antragsberechtigte benannt.

Bei den Initiativen und Projekten soll es Synergieeffekte mit anderen EU-Programmen geben. Dies gilt auch und insbesondere für den Bereich „Jugend / junge Erwachsene“. Beispielsweise soll den jungen Menschen die Geschichte der Union und die Funktionsweise der EU-Organe nähergebracht werden.

64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

TOP 4 Jugend in Europa

Berichterstatter: Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Beschluss

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen den Bericht der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Thema „Jugend in Europa“ zur Kenntnis.
2. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Finanzkrise, die in vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu einer erheblichen Verschärfung der Jugendarbeitslosigkeit geführt hat, hat die europäische Jugendpolitik mit ihren vielen Maßnahmen zur Förderung von jungen Menschen an Bedeutung gewonnen. Eine hochwertige allgemeine und berufliche Bildung und die Verbesserung der Mobilität sind notwendig, um die Perspektiven junger Menschen auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu verbessern.
3. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz betonen, dass es in der europäischen Jugendpolitik nicht allein darum geht, den jungen Menschen Kenntnisse und Fertigkeiten zu Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit zu vermitteln. Sie sollen für das Projekt Europa gewonnen werden, zur Beteiligung an der Politikgestaltung ermutigt und für die Bedeutung einer „Europäischen Bürgerschaft“ sensibilisiert werden. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz unterstützen daher die Länder in ihrem Bemühen, die Umsetzung der EU-Jugendstrategie nicht nur an Arbeitsmarkterfordernissen auszurichten, sondern in gleichberechtigter Weise auch Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, der Wertevermittlung, der Demokratiepädagogik und der Partizipation zu berücksichtigen.
4. Die Zukunft der Europäischen Union wird in hohem Maße von einem erfolgreichen, sozialverträglichen Umgang mit den Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Lebenssituation von jungen Menschen abhängen. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen daher, dass die Europäische Kommission im Rahmen der europäischen Jugendpolitik Initiativen ergriffen hat, die eine Verbesserung der arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Situation von jungen Menschen in den Mitgliedstaaten zum Ziel haben.

5. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz heben in diesem Zusammenhang die Bedeutung des Pakets zur Jugendbeschäftigung hervor, das am 5. Dezember 2012 von der Europäischen Kommission vorgelegt wurde. Sie halten die darin vorgeschlagenen Maßnahmen wie die Schaffung einer Jugendgarantie, die Einrichtung eines Qualitätsrahmens für Praktika und die Europäische Ausbildungsallianz für grundsätzlich geeignet, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit zu unterstützen.
6. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bekräftigen die von Bund und Ländern gesetzten Ziele zur nationalen Umsetzung der EU-Jugendstrategie in der Bundesrepublik Deutschland. Sie stellen fest, dass die EU-Jugendstrategie auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen dazu beigetragen hat, Jugendpolitik als Generationenpolitik zu begreifen und – gerade auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – die Wahrung der Interessen junger Menschen als wichtige Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen zu berücksichtigen. Sie treten daher für eine im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union, dem Bund und den Ländern abgestimmte und koordinierte Umsetzung der EU-Jugendstrategie ein.
7. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung des „Strukturierten Dialogs“, der sicherstellen soll, dass die Meinungen und Anliegen junger Menschen bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie einbezogen werden. So wird es den jungen Menschen ermöglicht, sich an europäischer Politikgestaltung zu beteiligen und einen Dialog mit den politisch Verantwortlichen zu führen. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz empfehlen daher neben der konsequenten und nachhaltigen Umsetzung auch die Weiterentwicklung dieses erfolgreichen Partizipationsinstruments auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene.
8. Eine gute Bildung bzw. Ausbildung ist Voraussetzung für den beruflichen Erfolg jedes einzelnen. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz betonen, dass ein qualitativ hochwertiges Bildungssystem nicht nur Qualifikationen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit vermitteln muss, sondern vor allem auch der Entfaltung der Gesamtpersönlichkeit, der Herausbildung von Verantwortungsbewusstsein sowie der Wertevermittlung und -reflexion dient. Sie begrüßen in diesem Zusammenhang, dass mit der bildungspolitischen Leitinitiative „Jugend in Bewegung“ der Strategie Europa 2020 das europäische Kernziel eines „intelligenten Wachstums“ für die jungen Menschen konkretisiert wurde. Sie zielt auf die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Bildungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten, die Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung ebenso wie der Hochschulbildung und eine bessere Integration der jungen Menschen in den Arbeitsmarkt ab. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz unterstützen dafür die Entwicklung eines Arbeitsplans des Jugendministerrats, wie auf der Ratssitzung im November 2013 beschlossen.
9. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz halten die Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung und den Ausbau des Angebots an Ausbildungsplätzen im Rahmen der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit

für unerlässlich. Sie unterstützen daher die „Europäische Ausbildungsallianz“, die am 2. Juli 2013 von der Europäischen Kommission, der litauischen Ratspräsidentschaft und den Sozialpartnern auf europäischer Ebene unterzeichnet wurde. Sie weisen darauf hin, dass das erfolgreiche duale System der Berufsausbildung als „best-practice“ Beispiel für andere EU-Mitgliedstaaten dienen kann, da es den Jugendlichen den Übergang in das Berufsleben erheblich erleichtert und so maßgeblich zu einer Senkung der Jugendarbeitslosigkeit beiträgt.

10. Im Rahmen des in Deutschland ganzheitlich geltenden Bildungsanspruchs begrüßen die Mitglieder der Europaministerkonferenz die Anerkennung von außerschulischen, im Kontext von non-formalem und informellen Lernens erworbenen Kompetenzen. Den Ländern ist es im Hinblick auf eine nachhaltig wirksame Umsetzung der EU-Jugendstrategie wichtig, den Bildungsbeitrag des non-formalen und informellen Lernens zu verdeutlichen und seine gesellschaftliche Anerkennung zu fördern.
11. Mobilität ermöglicht es jungen Menschen, sich neues Wissen zu erschließen sowie ihre Sprachkenntnisse und ihre interkulturelle Kompetenz zu erweitern. Dadurch erhöhen sie ihre Beschäftigungsfähigkeit auf dem europäischen Arbeitsmarkt. Gleichzeitig kann durch eine grenzüberschreitende Lernerfahrung ihre Entwicklung zu aktiven Bürgerinnen und Bürgern Europas vorangebracht und die Bedeutung der europäischen Integration vermittelt werden. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz setzen sich daher dafür ein, dass die Mittel im Rahmen der Förderprogramme ab 2014 genutzt werden, um möglichst vielen jungen Menschen eine grenzüberschreitende Lernerfahrung ermöglichen zu können.
12. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen, dass es trotz des gekürzten Mittelansatzes im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR 2014-2020) insgesamt gelungen ist, über den Europäischen Sozialfonds, die Jugendbeschäftigungsinitiative und über Erasmus+ zukünftig mehr Mittel zur Förderung junger Menschen bereitzustellen. Sie fordern alle beteiligten Akteure auf, die Mittel zielgerichtet und im Hinblick auf ihren größtmöglichen Nutzen für junge Menschen einzusetzen.
13. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz weisen darauf hin, dass im Rahmen der europäischen Jugendpolitik insbesondere benachteiligte Jugendliche auf ihrem Lebensweg und in ihrer Entwicklung gefördert werden müssen, um sicherzustellen, dass alle junge Menschen gleichermaßen von den Fördermaßnahmen profitieren können.

64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

TOP 5 Wahlaufruf der EMK zu den Wahlen zum Europäischen Parlament

Berichterstatter: UAG „Europapolitische Kommunikation“

Beschluss

1. Wir, die Mitglieder der Europaministerkonferenz der deutschen Länder, rufen alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich am 25. Mai 2014 an der Wahl zum Europäischen Parlament zu beteiligen und damit ein deutliches Zeichen für ein demokratisches Europa zu setzen.
2. Wir rufen auch ausdrücklich die in Deutschland lebenden wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, wählen zu gehen. Das Recht, in einem anderen Mitgliedstaat zu wählen, ist ein wichtiger Bestandteil der Unionsbürgerschaft.
3. Wir weisen darauf hin, dass das Europäische Parlament in den letzten Jahren deutlich an Kompetenzen und Einfluss bei der EU-Gesetzgebung gewonnen hat. Denn über die weitere Entwicklung der EU und deren Rolle in der Welt bestimmen die gewählten Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit: sei es bei der Auswahl der Kommissare, bei der Zustimmung zu internationalen Verträgen oder beim europäischen Haushalt. Zum ersten Mal treten die europäischen Parteienfamilien bei dieser Europawahl mit Spitzenkandidaten für das Präsidentenamt der Europäischen Kommission an.
4. Wir sehen das Anwachsen antieuropäischer Kräfte in vielen EU-Mitgliedstaaten mit Sorge und betonen, dass radikale Polemik keine Lösungen für die gegenwärtigen Herausforderungen bietet.
5. Wir erinnern daran, dass die europäische Integration Frieden, Freiheit und Menschenrechte in Europa sichert. Darüber hinaus hat die Europäische Union den Unionsbürgerinnen und -bürgern ein unvergleichlich großes Maß an Wohlstand, hohen Umwelt- und Verbraucherstandards sowie grenzüberschreitender Mobilität gebracht.
6. Europa braucht ein starkes Parlament, das den Willen der Unionsbürgerinnen und -bürger bei der Gestaltung der europäischen Politik vertritt. Wir sind der Überzeugung, dass das Europäische Parlament als demokratisch gewähltes Organ auch in Zukunft entscheidend daran mitwirken wird, ein wirtschaftlich und sozial erfolgreiches Europa zu gestalten und verlorenes Vertrauen wieder herzustellen.
7. Geben Sie deshalb am 25. Mai Ihre Stimme für Europa ab!

**64. Europaministerkonferenz
am 20. März 2014**

TOP 6 Wahlrecht für Unionsbürger

Berichterstatter: Schleswig-Holstein

Bericht

Die Rechtsgrundlagen für die Wahlen zum Europäischen Parlament bilden Art. 14 Abs. 3 EUV und der Direktwahlakt von 1976. Es handelt sich dabei um einen allgemeinen Rahmen. Das genaue Wahlsystem wird durch die nationalen, variierenden Europawahlgesetze bestimmt. Nähere Ausführungen zum aktiven und passiven Wahlrecht finden sich in den Artikeln 20 und 22 AEUV, konkretisiert durch die Richtlinie 93/109/EG. Art. 223 AEUV enthält eine Aufforderung an das Europäische Parlament „...einen Entwurf der erforderlichen Bestimmungen für die allgemeine unmittelbare Wahl seiner Mitglieder nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten oder in Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen“ zu erstellen.

Mit der Feststellung, dass das schleswig-holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989 mit Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig sei, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Oktober 1990 bis heute geltende, wenngleich zunehmend umstrittene Festlegungen für die Beteiligung an Wahlen getroffen. Die zentrale Argumentation gegen die Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes, die für Angehörige von sechs Staaten unter bestimmten Bedingungen ausgehend vom Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit die Wahlberechtigung vorsah, wird dabei aus der grundgesetzlichen Bestimmung hergeleitet, dass das Staatsvolk Träger und Subjekt der Staatsgewalt ist. Dies mit der Folge, dass das Wahlrecht nach der Konzeption des Grundgesetzes die Eigenschaft als Deutscher voraussetzt. Im Lissabon-Urteil des BVerfG vom 30. Juni 2009 ist diese Position mit dem Hinweis auf die mitglied-

staatliche Möglichkeit der Differenzierung aufgrund der Staatsangehörigkeit durch die Ausführung: „Das Wahlrecht in den Mitgliedstaaten zu den jeweiligen Vertretungskörperschaften oberhalb der Kommunalebene ist weiterhin den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten ...“ nochmals bekräftigt worden. Der sich gegenüber dem Urteil von 1990, das die Wahlberechtigung auf Gemeinde und Kreisebene noch ausgeschlossen hatte, ergebende Unterschied, die Relativierung im Hinblick auf Vertretungskörperschaften oberhalb der Kommunalebene dürfte dabei der zwischenzeitlichen Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger durch den Lissabonner Vertrag geschuldet sein. Insgesamt aber wird von Seiten des Bundesministeriums des Innern unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG weiterhin die Auffassung vertreten, dass das Wahlrecht Ausdruck der in Art. 20 Abs. 2 GG niedergelegten Volkssouveränität und mit der deutschen Staatsangehörigkeit verknüpft ist.

Aus diesem Verständnis heraus steht auch die Frage im Raum, ob im Hinblick auf Art. 79 Abs. 3 GG eine Verfassungsänderung in dieser Frage Abhilfe schaffen kann.

Neuere Ansätze zur Ausweitung des Wahlrechts sind in Bremen und Schleswig-Holstein zu verzeichnen.

Von der bremischen Bürgerschaft ist am 22. Februar 2012 ein nichtständiger Ausschuss „Ausweitung des Wahlrechts“ eingesetzt worden, der auch die Ausweitung des Wahlrechts von Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten auf das aktive und passive Wahlrecht zu Wahlen zur bremischen Bürgerschaft (Landtag) zum Gegenstand hatte. Im Ergebnis empfiehlt der Ausschuss, das von ihm erarbeitete Gesetz zur Ausweitung des Wahlrechts in erster Lesung zu beschließen und dieses, vor dem Hintergrund der bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Staatsgerichtshofs zum Ausländerwahlrecht, anschließend dem Staatsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen. Als ausschlaggebend für die Befürwortung der Ausweitung des Wahlrechts wird dabei eine Kombination aus Auslegung des demokratischen Prinzips und der gleitenden Öffnung, die sich durch die Verankerung des kommunalen Wahlrechts für EU-Bürger ergeben habe, angeführt, die insoweit gestatte, dass die Länder das demokratische Prinzip kraft ihrer Verfassungsautonomie selbständig ausgestalten können.

Der im Anschluss an die erste Lesung angerufene Staatsgerichtshof hat nach einer mündlichen Verhandlung den Termin für die Entscheidung auf den 20. März 2014 terminiert.

Vom Schleswig-Holsteinischen Landtag ist die Aufforderung an die Landesregierung, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel zu starten das aktive und passive Wahlrecht für Unionsbürger auf den Bereich der Landtagswahlen auszuweiten, am 26. April 2013 angenommen worden. Die in diesem Zusammenhang geforderte Prüfung, ob eine Ausweitung mit dem Grundgesetz vereinbar ist und ob es möglicherweise grundgesetzlicher Anpassungen bedarf, findet derzeit statt.

Trotz der nicht vorhandenen Kompetenz der EU weitere Regelungen zum Wahlrecht für EU-Bürger durchzusetzen, wird die Ausweitung der Beteiligung am demokratischen Leben im Aufenthaltsmitgliedstaat in gegebenen Zusammenhängen thematisiert. Entsprechende Hinweise finden sich z. B. im Stockholmer Programm, in dem die Prüfung angeregt wird, „... wie die Rechte der Bürger, die in einem anderen als ihrem Herkunftsland leben, generell ausgebaut werden können, um sie stärker am demokratischen Leben des Aufenthaltsmitgliedstaates zu beteiligen.“ Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2013 findet sich unter der Überschrift „Die Bürger und ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlen in ihrem EU-Wohnsitz-staat“ die Feststellung: „Allerdings erstreckt sich dieses Recht (Anm.: Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen) nicht auf die wichtigsten Ebenen der politischen Teilhabe, nämlich der nationalen Ebene und – in den dreizehn Mitgliedstaaten, in denen die Regionen Gesetzgebungskompetenz besitzen – die regionale Ebene.“ Anschließend hieran wird die sich daraus insbesondere unter dem Aspekt der fortschreitenden Integration ergebende Asymmetrie angesprochen. Eine indirekte Bestätigung dieser Sichtweise könnte in den im Flash Eurobarometer 364 zum Wahlrecht enthaltenen Ergebnissen gesehen werden. Hiernach ist, bis auf Dänemark und bezüglich der Regionalwahlen auch Lettland, die Mehrheit aller Befragten in allen anderen Ländern dafür, dass ein EU-Bürger, der in einem anderen EU-Land lebt, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, das Recht haben sollte, sowohl bei nationalen wie bei Regionalwahlen zu wählen. Zwar differieren die Zustimmungsraten bezüglich der Beteiligung an nationalen (67 %) und regionalen Wahlen (64 %), aber gegenüber 2010 ergeben sich deutliche Steigerungsraten in der Zustimmung (+ 17 % / + 10 %). Seitens des AdR wird in

seiner Stellungnahme zur Stärkung der Unionsbürgerschaft (99. Plenartagung vom 31. Januar/1. Februar 2013) zwar darauf hingewiesen dass die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften „... den engsten Kontakt zu den Unionsbürgern haben und den größten Beitrag zur Entwicklung der partizipativen Demokratie ... leisten können“, bezüglich des Wahlrechts werden Unionsbürger jedoch nur im Hinblick auf das lokalpolitische Leben angesprochen.

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages finden sich zwei Hinweise zum Wahlrecht. Einerseits sollen die Hemmnisse für Analphabeten und Betreute abgebaut werden, andererseits wird die Unterstützung für die Einführung eines einheitlichen europäischen Wahlrechts zum Ausdruck gebracht. Für den gesellschaftlichen Bereich ist die Planung der Europa-Union Deutschland zu erwähnen. In Bekräftigung ihres bereits auf dem Bundeskongress vom 28. Oktober 2012 gefassten Beschlusses, durch eine Grundgesetzänderung eine Beteiligung von EU-Bürgerinnen und Bürgern an Landtagswahlen zu ermöglichen, hat der Bundesausschuss im Februar 2013 die Landesverbände aufgefordert, eine Debatte sowohl hinsichtlich der Änderung von Landesverfassungen als auch in Bezug auf die Änderung des Grundgesetzes voranzutreiben.

63. Europaministerkonferenz
am 21. November 2013 in Berlin

TOP 7 Europaschulen

Berichterstatter: Bremen; Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen;
Sachsen; Sachsen-Anhalt

Bericht

Schulen mit Europaprofil – Bestandsaufnahme

1. Einleitung

In der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland „Europabildung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.06.1978 i. d. F. vom 05.05.2008) finden „Europaschulen“ im vierten Kapitel „Empfehlungen zur Weiterentwicklung“ als „Modellversuch“ Erwähnung¹. In einer im September 2008 folgenden Arbeitsgruppe der KMK wurden länderübergreifende Kriterien entwickelt, die als Orientierung für die Umsetzung von Europaschulen dienen sollten. In den folgenden Jahren bis heute wurde von den meisten Ländern der Ansatz der Europaschulen aufgegriffen, in einigen Ländern entstanden verwandte Ansätze mit gleicher Zielrichtung.

Die Europaministerkonferenz hat sich unter bremischem Vorsitz vorgenommen, mit einer Umfrage unter den Ländern einen Blick auf die bestehenden Ansätze und Ausgestaltungen des „Modellversuchs“ zu werfen und somit seine Entwicklung seit der KMK-Empfehlung von 2008 aufzuzeigen. Der vorliegende Bericht bezieht sich auf eine Umfrage unter den Ländern von Oktober 2013 (Fragebogen des EMK-Vorsitzes im Anhang).

2. Europaschulen in Deutschland: Verbreitung

2.1 Anzahl der Europaschulen deutschlandweit und in den Ländern

Insgesamt gibt es deutschlandweit 499 Schulen², die den Titel „Europaschule“ im engeren Sinne³ tragen. Die Anzahl dieser „Europaschulen“ variiert in den Ländern

¹ „Durchführung von Modellversuchen zur Förderung der ‚Europabildung in der Schule‘ in Unterricht und Schule, ggf. unter besonderer Berücksichtigung der Europaschulen“ (S. 10).

² Gültige Zahl ab dem 06.12.2013, ohne sog. „mitarbeitende“ oder „interessierte“ Schulen, ohne „Studienseminare“.

³ „Im engeren Sinne“ bedeutet hier, ohne Berücksichtigung von Europäischen Gymnasien, Schulen mit AbiBac und den Europaschulen verwandten Ansätzen, wie z.B. „Partnerschulen für Europa“ und die „Europa-Urkunde“, die im Folgenden noch Erwähnung finden.

sehr stark und reicht von 3 bis 179, was auch im Zusammenhang mit der sehr unterschiedlichen Größe der Länder betrachtet werden muss.

12 Länder vergeben den Titel der „Europaschule“, vier Länder nicht. Dabei ist zu beachten, dass es in diesen Ländern andere europaspezifische Schulformen gibt, wie den Ansatz der „Partnerschulen für Europa“, das „Europäische Gymnasium“⁴ und Gymnasien mit der Möglichkeit, das AbiBac⁵ zu absolvieren⁶. Hinzu kommen binationale Schulen, die auf zwischenstaatlichen Verträgen basieren. Zur Auszeichnung besonderer Anstrengungen in der europapolitischen Bildungsarbeit wird in einem Land eine „Europa-Urkunde“⁷ verliehen. Es gibt insgesamt 34 „Partnerschulen für Europa“ und seit 2008 wurden 42 Europa-Urkunden vergeben. In einem Land ist aktuell ein Zertifizierungsverfahren für Europaschulen in Vorbereitung.

2.2 Verteilung auf Schulformen

Das Konzept der „Europaschulen“ wird von den Ländern auf alle Schulformen angewendet. Europaschulen bilden somit die gesamte Vielfalt der schulischen Landschaft des föderalen Bildungssystems in Deutschland ab. Die Spannweite reicht von Grundschulen, Berufsbildenden Schulen über Förderschulen, Gymnasien bis hin zu Oberschulen, Oberstufenzentren, Gesamtschulen, Regionalen Schulen, Berufskollegs, Mittelschulen, Regelschulen, Stadtteilschulen etc..

Wie zu erwarten, sind besonders viele Gymnasien Europaschulen, gefolgt von Schulen, die mittlere Bildungsabschlüsse bzw. mittlere Abschlüsse und Abitur anbieten und von berufsbildenden Schulen. Besonders bemerkenswert ist, dass Grundschulen in relativ hoher Anzahl (81) Europaschulen sind. Außerdem gibt es auch Förderschulen bzw. -zentren mit diesem Titel.

3. Kriterien und Zertifizierungsverfahren

3.1 Zertifizierungsverfahren

Formale Grundlagen

Die Verfahren zur Zertifizierung von Europaschulen beziehen sich in den 12 Ländern, die Europaschulen im engeren Sinne aufweisen, auf eine große Bandbreite von formalen Grundlagen⁸. Die Grundlagen reichen von der Verankerung des Konzepts der Europaschulen im Schulgesetz über Ausschreibungsverfahren bis hin zur Bezugnahme auf KMK-Dokumente.

⁴ Ein Schulversuch mit altsprachlichen Gymnasien, durch den die Bedeutung von Latein und Griechisch als Schlüssel zur Kultur- und Geistesgeschichte Europa hervorgehoben werden soll.

⁵ Mit dem „AbiBac“ wird ein Doppelabschluss bezeichnet, mit dem gleichzeitig das deutsche Abitur und das französische Baccalauréat erworben werden kann. Schülerinnen und Schüler erlangen somit die Zugangsberechtigung zu den Universitäten beider Länder.

⁶ „Europäische Gymnasien“ und das AbiBac sind wertvolle Ansätze zur Vermittlung europäischer Kultur und Geschichte bzw. von Kompetenzen für eine europäische Lebensgestaltung, werden in der folgenden Analyse jedoch nicht weiter berücksichtigt, da sie vom hier im Mittelpunkt stehenden Ansatz der Europaschulen zu stark abweichen.

⁷ Diese können auch Institutionen oder Gruppen im schulischen Kontext erhalten (Schulen, Schulklassen, Fachschaften, Schülermitverantwortung).

⁸ Nicht berücksichtigt sind hier die „Partnerschulen für Europa“ (Titelvergabe auf Antrag an das entsprechende Ministerium) sowie „Europäische Gymnasien“, die sich auf einen sog. „Schulversuchserlass“ beziehen.

Die Verteilung der formalen Grundlagen bei den 12 Ländern mit Europaschulen gestaltet sich folgendermaßen:

Anzahl Länder	Formale Grundlage
4	(Rund-)Erlass, Rundschreiben
3	Richtlinie, Grundsätze
2	Verankerung im Schulgesetz
2	KMK-Empfehlung/Kriterien der KMK-Arbeitsgruppe von 2008/ Kriterien des Bundesnetzwerkes der Europaschulen ⁹
1	Ausschreibung

Institutionelle Verankerung des Zertifizierungsprozesses

11 der Länder mit Europaschulen führen eine Zertifizierung durch. In einem Land wird eine Europaschule als „Schule besonderer pädagogischer Prägung“ per Schulgesetz definiert, so dass eine Zertifizierung entfällt.

Die institutionelle Verankerung der Zertifizierungsprozesse liegt in den meisten Fällen beim Ministerium, in drei Fällen wird die Zertifizierung durch eine Jury/Kommission/Arbeitsgemeinschaft vorgenommen und in einem Fall durch ein staatliches Schulamt.

In den Fällen der Zertifizierung durch eine Jury/Kommission/Arbeitsgemeinschaft unterscheidet sich in den Ländern die Zusammensetzung des Gremiums, wobei immer die zuständige Behörde oder das Ministerium den Prozess federführend leitet. Weitere Mitglieder der Gremien sind beispielsweise Vertreter von Schulämtern, Studienseminaren, Schulleitungen (z.T. aus bereits zertifizierten Europaschulen), Elternbeiräten, aber auch von Vereinen, Handelskammern, der Landeszentrale für politische Bildung sowie aus dem wissenschaftlichen Bereich (Hochschule, Universität).

Die Verleihung der „Europa-Urkunde“ erfolgt durch eine Ausschreibung von Staatskanzlei und Ministerium, die „Partnerschule für Europa“ aufgrund eines erfolgreichen Antrags der Schule an das Kultusministerium.

Zeitliche Begrenzung der Zertifizierungen

Fünf Länder vergeben den Titel „Europaschule“ ohne zeitliche Begrenzung, wobei zwei Länder regelmäßige Überprüfungen (durch Berichtspflichten oder externe Evaluierung) durchführen. Ein Land hält sich bei Nicht-Erfüllen der Kriterien ausdrücklich eine Aberkennung des Titels vor. In einem Land ist nach drei erfolgreichen (Re-)Zertifizierungen eine unbefristete Verleihung des Titels möglich.

Sechs Länder beschränken die Zertifizierung auf einen bestimmten Zeitraum zwischen drei und fünf Jahren. Ein Zeitraum von fünf Jahren ist dabei am weitesten

⁹ Das Bundesnetzwerk der Europaschulen e.V. (www.bundesnetzwerk-europaschule.de) besteht seit 2004. Es umfasst Mitglieder aus neun Bundesländern (Europaschulen und andere Akteure) und dient dem Erfahrungsaustausch, der Entwicklung von länderübergreifenden Kriterien, der Durchführung von Fortbildungen und der Steigerung des Bekanntheitsgrades der Europaschulen.

verbreitet. Bis auf ein Land sehen alle dieser Länder die Möglichkeit der Re-Zertifizierung vor.

Die Ernennung von „Partnerschulen für Europa“ erfolgt zeitlich unbegrenzt, die Verleihung der „Europa-Urkunde“ erfolgt einmalig.

3.2 Kriterien von Europaschulen

Die inhaltlichen Kriterien, auf deren Basis Schulen als Europaschulen zertifiziert werden, einen Antrag auf „Partnerschulen für Europa“ stellen oder eine „Europa-Urkunde“ verliehen bekommen, weisen zwar ein sehr großes Themenspektrum auf, jedoch bilden sich länderübergreifende Gemeinsamkeiten und Schwerpunkte ab. Diese weisen darauf hin, dass die in der KMK-Arbeitsgruppe „Europaschulen“ im September 2008 formulierten „Länderübergreifenden Kriterien“¹⁰ einen großen Einfluss auf die Gestaltung der Europaschulen und verwandter Ansätze gehabt haben. Einige Länder beziehen sich in der Benennung ihrer Zertifizierungskriterien explizit auf diese KMK-Kriterien bzw. auf die „Länderübergreifenden Kriterien“ des „Bundesnetzwerks der Europaschulen“ e.V., das die Kriterien der KMK übernommen hat. Die Auswertung der Zertifizierungskriterien zeigt jedoch auch, dass die Länder ausgehend von den KMK-Kriterien viele weitere Aspekte entwickelt haben, die sie als grundlegend für ihr Verständnis einer umfassenden Europabildung betrachten und gestalterisch in ihre Ansätze von Europaschulen u. a. integriert haben.

An oberster Stelle steht als Zertifizierungskriterium ein besonderer Stellenwert der Fremdsprachenvermittlung bzw. ein Sprachenprofil, das über das reguläre Fremdsprachenangebot der jeweiligen Schulform hinaus geht (12 Länder). Nur 3 Länder setzen ein bilinguales Angebot für eine Zertifizierung als Europaschule bzw. Ernennung als „Partnerschule für Europa“ voraus. Ebenso häufig wird die Teilnahme an EU-Programmen, -Wettbewerben und -Projekten genannt¹¹. An zweiter Stelle steht eine erkennbar europäische Dimension im Unterricht, d.h. die Integration von Europa im Sinne eines Querschnittthemas in alle Unterrichtsfächer. Von 10 Ländern werden länderübergreifende Schulpartnerschaften bzw. Austausch und Praktika als Kriterium angegeben. Es folgen Kriterien (je 9 Länder), die Wirkungen nach innen und nach außen beschreiben, die eine Europaschule entfalten soll: Zum einen nach außen, im Sinne einer positiven Vermittlung des Europagedankens in die Region (was auch die Vernetzung mit außerschulischen Akteuren und die Teilnahme an lokalen und regionalen Aktivitäten umfasst) sowie zum anderen nach innen mit Einfluss auf die Schulentwicklung durch eine entsprechende Fortbildung von Lehrkräften und Qualitätssicherung (8 Länder). In diesem Sinne geben 7 Länder darüber hinaus explizit die Verankerung des Europagedankens im Schulleben¹² als Zertifizierungskriterium an, nur 3 fordern diesen jedoch formal als fest verankert im

¹⁰

1. Integration europäischer Themen
2. Fremdsprachenlernen
3. Projektorientierte Schulpartnerschaften und Praktika
4. Personalqualifizierung und -entwicklung
5. Europaschule in der Region
6. Qualitätssicherung

¹¹ Dieser Aspekt wird in den Kriterien der AG „Europaschulen“ der KMK von September 2008 unter dem Kriterium „Integration europäischer Themen“ erfasst.

¹² Auch dieser Aspekt findet sich in den KMK-Kriterien unter dem Punkt „Integration europäischer Themen“.

Schulprofil bzw. -programm. Als weitere Kriterien wurden besondere Anstrengungen in der Vermittlung interkultureller Kompetenz, die Entwicklung offener Unterrichtsformen (je 4) und die Nutzung elektronischer Medien zur europaweiten Kommunikation genannt (3 Länder).

Dieses breite Spektrum von Kriterien wird darüber hinaus bereichert durch Kriterien, die ausschließlich von einzelnen Ländern benannt wurden, wie z.B. die Migrantenförderung, Teilnahme am strukturierten Dialog zur EU-Jugendpolitik, Vermittlung von politischen und gesellschaftlichen Strukturen der EU und die Berufsorientierung in der EU.

4. Ziele von Europaschulen

Viele Länder mit Europaschulen und verwandten Ansätzen sehen die pädagogischen Ziele, die sie mit Europaschulen verbinden, in den Zertifizierungskriterien (s.o.) ausgedrückt. Daraus abzuleitende längerfristige pädagogische Zielsetzungen sehen viele der Länder in der Ausbildung von Bewusstseinsdimensionen, die sie als „europäisch“ (in einem Fall ausgedrückt als Bewusstsein für die EU-Bürgerschaft), „international“ und vielmals als „interkulturell“ bezeichnen. Auch der Aspekt der Demokratieerziehung wird genannt. Neben diesen eher abstrakten Beschreibungen findet sich in über der Hälfte der Angaben eine sehr handlungsorientierte pädagogische Zielsetzung, die sich auf die Entwicklung von Kompetenzen für ein Leben in Europa bezieht und darauf abzielt, Orientierungsfähigkeit für Studium, Berufsbildung und Arbeitsleben im europäischen Raum auszubilden.

Darüber hinaus werden weitere Ziele artikuliert, die auf eine besondere Rolle von Europaschulen im regionalen Umfeld hindeuten und besonders häufig Europaschulen dort als aktive Mitgestalter betrachten, die gut mit anderen Schulen und insbesondere auch außerschulischen Akteuren vernetzt sind und eine Vermittlung des Europagedankens in die Stadt/Region/in den Stadtteil unterstützen. Einige Länder drücken den Wunsch nach besserer Vernetzung der Europaschulen in ihrer Region aus, einige äußern einen generellen Wunsch nach mehr Vernetzung.

5. Unterstützung der Europaschulen

In der Mehrheit der Länder mit Europaschulen und verwandten Ansätzen findet keine materielle Unterstützung durch die Behörden im Sinne von Anrechnungsstunden, zusätzlichen Stellen oder finanzieller Förderung statt. In einem Land wird ein höherer Lehrkräftebedarf durch besondere Rahmenvorgaben geregelt, da Europaschulen hier im Schulgesetz als „Schulen besonderer pädagogischer Prägung“ verankert sind. In vier Ländern gibt es Abordnungsstellen, Koordinationsstellen bzw. werden Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt, die in Verbindung mit der Wahrnehmung von Koordinationsaufgaben für Europaschulen, Landes- oder Kreisnetzwerke von Europaschulen oder darüber hinaus für Europabildung o. ä. im Land stehen. Feststehende Fördersätze oder Zuwendungen für Europaschulen gibt es nicht, aber in einigen Ländern besteht die Möglichkeit der finanziellen Förderung von Projekten der Europabildung an Schulen.

Die Umfrageergebnisse zeigten, dass Behörden den Ansatz der Europaschulen und verwandter Ansätze unterstützen, indem sie oftmals die Impulse und Initiativen für ihre Entwicklung geben und indem sie die Verfahren der Zertifizierungen/Ernennungen/Verleihungen durchführen, begleiten und koordinieren. Darüber hinaus

werden Europaschulen mit Beratungen, Fortbildungen, Fachtagen etc. flankierend durch die Verwaltung unterstützt.

6. Umsetzung der KMK-Empfehlung zur Europabildung in den Ländern

Die Umsetzung der KMK-Empfehlung „Europabildung in der Schule“ von Mai 2008 wird von den Ländern in vielfältiger Weise vorangetrieben und gestalterisch in allen Schulformen-, fächern und -stufen integriert. Die beschriebenen Aktivitäten reichen von der Gestaltung von Bildungs- und Lehrplänen, besonderen Sprachenangeboten, über Praktika, Projekte, schulische und außerschulische Aktivitäten (EU-Projekttag, EU-Woche, Wettbewerbe, Partnerschaften), der Stärkung von Mitbestimmungs- und Teilhabefähigkeit, interkultureller Kompetenz bis hin zu Lehrerqualifikationen, Schul- und Methodenentwicklung. Insgesamt zeigt die Umfrage, dass sich Europa als Querschnittsthema in den Ländern in Teilen der Schullandschaft findet und dort auf vielfältige Weise, unter anderem über den Ansatz der Europaschulen, vermittelt und gelebt wird.

Der Aspekt der Umsetzung der KMK-Empfehlung zur Europabildung in den Ländern war nur am Rande Gegenstand der hier ausgewerteten Länderbefragung. Eine vollständige Darstellung, die den bestehenden Ansätzen und Maßnahmen qualitativ und quantitativ umfassend gerecht wird, würde eine weitere eigenständige Untersuchung erfordern.

Die durchgeführte Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass der Modellversuch der Europaschulen von den Ländern aufgegriffen und in vielfältiger Weise umgesetzt wurde. Nicht erfasst wurden in der Umfrage vorschulische Ansätze, die zu einer frühen Europabildung beitragen können.

Anlage:
Fragebogen

**Bestandsaufnahme zu Europaschulen
Fragebogen**



1. Bundesland
2. Gesamtzahl der Europaschulen im Land
3. Aufsplittung der Gesamtzahl auf Schulformen
4. Durch wen erfolgt eine Zertifizierung?
5. Auf welcher Grundlage erfolgt eine Zertifizierung (Richtlinie, Satzung o.ä.)¹³?
6. Die Zertifizierung erfolgt a) zeitlich unbegrenzt b) begrenzt auf einen bestimmten Zeitraum (bitte nennen) c) Re-Zertifizierung möglich
7. Welche Kriterien muss eine Europaschule erfüllen, um zertifiziert zu werden?
8. Welche pädagogischen Ziele sind mit der Europaschul-Zertifizierung verbunden?¹⁴
9. Besteht eine Unterstützung der Europaschulen durch die Behörden?¹⁵
10. Welche Zielvorstellungen bzw. Erwartungen sind in Ihrem Land mit den Europaschulen verbunden?¹⁶
11. Wie erfolgt die Umsetzung der KMK-Empfehlung zur Europabildung in den Lehrplänen Ihres Landes (Querschnittsaufgabe / besondere Fächer)?
12. Sonstige Anmerkungen

¹³ Bitte ggf. mitschicken.

¹⁴ z.B. Spracherwerb/-bewusstsein, Europapolitische Bildung, Demokratieerziehung, Interkulturelle Kompetenz

¹⁵ z.B. durch Anrechnungsstunden, zusätzliche Stellen, Förderung o.a.

¹⁶ Bezüglich Quantität, Qualität, Kooperation, Öffentlichkeit etc.

64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

TOP 7 Schulen mit Europaprofil

Berichterstatter: Bremen; Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen;
Sachsen; Sachsen-Anhalt

Beschluss

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen den Bericht der Länder Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt über die „Schulen mit Europaprofil“ zur Kenntnis. Der Bericht basiert auf einer Bestandsaufnahme, die anhand eines Fragebogens unter den Ländern durchgeführt wurde.
2. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz verweisen auf die ausschließliche Länderkompetenz in Bildungsangelegenheiten. Die durchgeführte Bestandsaufnahme zeigt jedoch ein länderübergreifendes Interesse an Europabildung. Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Umsetzung der Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland „Europabildung in der Schule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.06.1978 i. d. F. vom 05.05.2008) von allen Ländern aufgenommen, in vielfältiger Weise vorangetrieben und über alle Schulformen-, -fächer und -stufen hinweg umgesetzt wird.
3. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen dieses vielfältige Engagement der Länder. Eine differenzierte Europabildung hat angesichts der schwierigen politischen Situation der EU in den vergangenen Jahren nochmals an Relevanz gewonnen. Die Idee eines vereinten Europas fußt in einem tief verankerten Selbstverständnis von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, kultureller Vielfalt und aktiver Bürgerschaft, welches an die jüngere

Generation, die Krieg und Spaltung in Europa nicht miterlebt hat, aktiv und explizit weiter getragen werden muss.

4. Neben dieser gesellschaftlichen Relevanz betonen die Mitglieder der Europaministerkonferenz die individuelle Bedeutung der europabezogenen Bildung, da hierdurch insbesondere Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden Schlüsselkompetenzen für ein Leben in Europa vermittelt werden. Dazu gehört die Entwicklung ihrer Orientierungsfähigkeit für Studium, Berufsbildung und Arbeitsleben in einem vereinten Europa sowie insbesondere auch die Vermittlung von soliden Fremdsprachenkenntnissen.
5. Um die europäische Idee lebendig zu erhalten, muss Europabildung über die Vermittlung von theoretischem Wissen hinausgehen und zur aktiven Teilhabe am politischen Geschehen, zu Mobilität in Europa und zur Diskussion motivieren. Dies kann nur gelingen, wenn Schülerinnen und Schüler an verschiedenen Stationen ihrer schulischen Biografie und mit offenen Unterrichtsmethoden immer wieder mit Europa in Berührung kommen. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen daher, dass die Länder u. a. auch der Empfehlung gefolgt sind, Schulen mit ausgeprägtem Europaprofil (in der KMK-Empfehlung als Modellversuch „Europaschule“ bezeichnet) einzusetzen oder andere Formen gefunden haben, Europakompetenz als Querschnittsthema im schulischen Alltag zu verankern.
6. Der mit der Bestandsaufnahme eingeleitete Erfahrungsaustausch zu bewährten Modellen und „best practices“ von Schulen mit Europaprofilen wird von den Mitgliedern der Europaministerkonferenz als gewinnbringend empfunden und soll weiter fortgeführt werden. Dabei wird eine Vereinheitlichung oder Angleichung der verschiedenen Konzepte der Länder ausdrücklich nicht angestrebt.
7. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz ermutigen die zuständigen Stellen in den Ländern, ihr gemeinsames Engagement fortzuführen, Europabildung weiter in die Schulen zu tragen und insbesondere Schulen mit Europaprofil bzw. umfassenden Ansätzen der Europabildung zu fördern. Sie befürworten den verstärkten gegenseitigen Erfahrungsaustausch und die Vernetzung

dieser Schulen. Die Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass die Unterstützung, Begleitung und Koordinierung von Seiten der öffentlichen Hand hierbei eine befördernde Rolle spielen. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen ausdrücklich diese Form der Unterstützung und plädieren dafür, diese beizubehalten bzw. wenn möglich zu verstärken. Darüber hinaus wird werden die zuständigen Stellen ermutigt, im Rahmen der neuen Programmgeneration 2014-2020 finanzielle Fördermöglichkeiten auf europäischer Ebene, wie z. B. das neue EU-Programm Erasmus+, für Maßnahmen der Europabildung in Schulen zu nutzen.

64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

TOP 8: Zukunft des Ausschusses der Regionen (AdR)

Berichtersteller: Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

Bericht

1. Einleitung

Aus Anlass seines zwanzigjährigen Bestehens im Jahr 2014 hat der Ausschuss der Regionen (AdR) zu einer umfassenden Diskussion über seine bisherige und zukünftige Entwicklung aufgerufen. Die Befassung der Europaministerkonferenz soll hierzu einen Beitrag leisten.

Der Ausschuss der Regionen (AdR) wurde 1994 mit dem Vertrag von Maastricht geschaffen. Er löste den 1988 bei der Kommission eingerichteten Beirat der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften ab und trug damit den Forderungen einiger Mitgliedstaaten Rechnung, die subnationalen Ebenen stärker in den europäischen Integrationsprozess einzubeziehen. Die „Regionalblindheit“ der Europäischen Verträge wurde so – mit besonderer Unterstützung des Europäischen Parlaments und der föderal organisierten Mitgliedstaaten – überwunden.

Die deutschen Länder haben in diesem Prozess eine aktive Rolle gespielt. Über die Konferenzen „Europa der Regionen“, die Versammlung der Regionen Europas, sowie über den Bundesrat und die Ministerpräsidentenkonferenz forderten sie nachdrücklich die „Einrichtung eines Mitwirkungsorgans mit umfassenden Anhörungsrechten (Regionalrat)“¹. Die Europaministerkonferenz befasste sich ebenfalls mit der Schaffung des AdR und legte u. a. im Oktober 1992 den Entwurf einer Geschäftsordnung vor².

¹ MPK-Beschlüsse vom 7. Juni 1990, 24. August 1990, 20./21. Dezember 1990, 24./25. Oktober 1991, Bundesratsbeschlüsse vom 24. August 1990, 7. November 1991.

² Vgl. Beschlüsse der Europaministerkonferenz am 1./2. Oktober 1992 in Wildbad Kreuth: <http://www.europa.bremen.de/sixcms/media.php/13/1.%20Europaministerkonferenz%20in%20Wildbad%20Kreuth%2001.02.%20Oktober%201992.pdf>

2. Institutionelle Stellung und Rolle als beratende Einrichtung

Wie der Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt der AdR Europäisches Parlament, Rat und Kommission durch die Wahrnehmung beratender Aufgaben³.

Zu den vertraglich normierten Rechten des AdR zählen die obligatorische und die fakultative Anhörung. Darüber hinaus kann der AdR von sich aus Stellungnahmen abgeben.⁴

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden die Zuständigkeiten des AdR erneut erweitert: Eine obligatorische Anhörung des AdR ist demnach in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Gemeinsame Verkehrspolitik, einschl. Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, Seeschifffahrt und Luftfahrt (Art. 91 Abs. 1, Art. 100 Abs. 1 und Abs. 2 AEUV),
- Festlegung der Leitlinien der Beschäftigungspolitik (Art. 148 Abs. 2 AEUV),
- Fördermaßnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und zur Unterstützung von Beschäftigungsmaßnahmen (Art. 149 Abs. 1 AEUV),
- Verbesserung und Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen (Art. 153 Abs. 2 AEUV),
- Durchführungsverordnungen zum Europäischen Sozialfonds (Art. 164 AEUV),
- Fördermaßnahmen im Bereich der allgemeinen Bildung und der europäischen Dimension des Sports (Art. 165 Abs. 4 AEUV),
- Gestaltung der beruflichen Bildung (Art. 166 Abs. 4),
- Fördermaßnahmen im Bereich der Kulturpolitik (Art. 167 Abs. 5 AEUV),
- Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (Art. 168 Abs. 4 u. 5 AEUV)
- Leitlinien und Maßnahmen im Bereich der transeuropäischen Netze (Art. 172 AEUV),
- Aktionen außerhalb der Fonds zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts (Art. 175 AEUV),
- Festlegung der Aufgaben, Ziele und Organisation der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds (Art. 177 AEUV),
- Durchführungsbestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (Art. 178 AEUV),
- Umweltpolitik (Art. 192 AEUV),
- Energiepolitik (Art. 194 Abs. 2 AEUV).

³ Vgl. Art. 300 Abs. 1 AEUV, Art. 13 Abs. 4 EUV.

⁴ Vgl. Art. 307 AEUV.

In den übrigen Politikbereichen steht es im Ermessen des Parlaments, des Rates sowie der Kommission, den AdR um Stellungnahme zu bitten (**fakultative Anhörung**). Schließlich ist dem AdR die Möglichkeit eröffnet, in allen Fällen, in denen der Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Stellungnahme aufgefordert wurde oder in denen er es selbst für zweckdienlich erachtet, ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben (**Initiativstellungnahme**).

Mit dem Vertrag von Lissabon wurden dem AdR zudem erstmals **Klagerechte** eingeräumt. Gemäß Art. 263 Abs. 3 AEUV kann der AdR Klage vor den EuGH zur Wahrung seiner Rechte erheben. Nach Maßgabe des genannten Artikels in Verbindung mit Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kann der AdR auch wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch Rechtsakte klagen, für deren Erlass die Anhörung des Ausschusses der Regionen vorgeschrieben ist.

Die **Zusammensetzung** des AdR besteht gemäß Artikel 300 Abs. 3 AEUV aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind. Der AdR hat höchstens 350 Mitglieder und die gleiche Anzahl von Stellvertretern. Sie werden für eine fünfjährige Amtsperiode ernannt. Die Zusammensetzung des AdR soll in regelmäßigen Abständen vom Rat überprüft werden, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen. Eine solche Überprüfung kam bisher nicht zustande.

Im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Kroatiens wurde die Gesamtzahl der AdR-Mitglieder vorübergehend auf 353 Mitglieder angehoben, „...um dem Beitritt Kroatiens für den Zeitraum vom Tag des Beitritts bis zum Ende der Amtszeit, während der Kroatien der Union beitrifft, oder bis zum Inkrafttreten des in Artikel 305 Absatz 2 AEUV genannten Beschlusses, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt, Rechnung zu tragen.“⁵ Insofern muss ein entsprechender Beschluss zur Zusammensetzung des AdR rechtzeitig vor Beginn der nächsten Mandatsperiode im Februar 2015 erfolgen.

3. Ergebnisse in 20 Jahren AdR

In den 20 Jahren seines Bestehens konnte der AdR seine Stellung im Hinblick auf die Beteiligung am politischen Gestaltungsprozess unter Beibehaltung seiner beratenden Funktion erkennbar ausbauen. Im April 2009 hat der AdR in einer Grundsatzerklärung⁶ sein Selbstverständnis als politische Versammlung u. a. im Hinblick auf seine Mitwirkung im Rechtsetzungsverfahren sowie die Funktion regionaler und lokaler Gebiets-

⁵ Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur EU, Art. 28, enthalten in: Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 9. Dezember 2011 über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union, BR-Drs. 523/12 v. 31.08.2012.

⁶ <http://cor.europa.eu/en/about/Documents/Mission%20statement/DE.pdf>

körperschaften bei der Umsetzung und Anwendung europäischen Rechts unterstrichen. Dabei ist zu beachten, dass Entscheidungen im europäischen Mehrebenensystem im Zusammenspiel zahlreicher Akteure gefällt werden. In diesem Zusammenspiel kommt dem AdR vor allem bei Themen mit regionalem und lokalem Bezug eine zunehmende Bedeutung zu. Er hat sich als Vertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften etabliert. Besondere Bedeutung erlangten in der Arbeit des AdR die Themen Subsidiaritätskontrolle, Europa-2020-Strategie und territoriale Folgenabschätzung. Die Subsidiaritätskonferenzen trugen darüber hinaus wesentlich zur Sensibilisierung der subnationalen Ebenen für die Thematik bei.

Hauptziel des AdR ist die enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission und den anderen EU-Organen, um regionale und lokale Interessen frühzeitig zu verdeutlichen und eine stärkere Berücksichtigung dieser Interessen im Gesetzgebungsprozess zu erreichen. Mit der Europäischen Kommission ist diese Zusammenarbeit bereits formalisiert und in dem zuletzt 2012 erneuerten Kooperationsprotokoll⁷ geregelt worden. Die Zusammenarbeit von AdR und Europäischem Parlament ist am 05.02.2014 mit der Unterzeichnung einer interinstitutionellen Vereinbarung konkretisiert und formalisiert worden. Diese Vereinbarung kann als ein Schritt hin zu einer umfassenderen und strukturierten Kooperation verstanden werden. Neben der Präsentation wichtiger AdR-Stellungnahmen in den Ausschüssen des EP umfasst die Vereinbarung u.a. die Übermittlung von Folgenabschätzungen an das EP sowie die auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips ausgerichtete Zusammenarbeit.

Zur Leistungsbilanz des AdR gehört es auch, dass in den letzten Jahren Mitglieder und hochrangige Beamte der Kommission regelmäßig an Sitzungen des Plenums und der Fachkommissionen teilgenommen haben. Auch haben die Berichterstatter aus dem EP vermehrt an den AdR-Beratungen zu bestimmten Stellungnahmen teilgenommen.

Seit einigen Jahren stellt zudem der Kommissionspräsident das jährliche Arbeitsprogramm und der jeweilige Ratsvorsitz das Präsidenschaftsprogramm bei AdR-Plenartagungen vor. Außerdem steigt die Häufigkeit, mit der der AdR von den jeweiligen Ratspräsidentenschaften zu gewissen Dossiers konsultiert wird, stetig an. Diese Befassungen finden zeitlich in der prälegislativen Phase statt, womit der Einfluss des AdR im europäischen Gesetzgebungsprozess weiter wächst.

Aus dieser veränderten institutionellen Zusammenarbeit ergibt sich für alle Beteiligten ein großer Nutzen:

- Zum einen stehen Europaabgeordnete und Kommissionsvertreter für den Meinungsaustausch mit den AdR-Mitgliedern direkt zur Verfügung. Diese können daraufhin ihren lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden neue Informationen zur Verfügung stellen und als „Dolmetscher“ europäischer Gesetzgebung in den Gebietskörperschaften fungieren.

⁷ Abl. C102/6 vom 05.04.2012.

- Zum anderen haben die EU-Vertreter bei den politischen Diskussionen und Debatten die Gelegenheit, ein gewisses politisches „Feedback“ zu ihren Gesetzgebungsentwürfen zu bekommen. Dies kann entweder dem laufenden Gesetzgebungsprozess zuträglich sein oder künftige Prozesse im Sinne der Gebietskörperschaften beeinflussen. Dies trägt somit auch dazu bei, dass Belange der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften verstärkte Beachtung auf europäischer Ebene finden.

In der Zeit seines Bestehens hat der AdR weit über 1000 Stellungnahmen abgegeben. Dazu gehörten bis Ende 2012 230 obligatorische Befassungen, 562 fakultative Stellungnahmen und 253 Initiativstellungnahmen. Hinzu kamen etwa 75 Resolutionen und Beschlüsse zu aktuellen politischen Fragen⁸.

Auch wenn sich die Wirkung der AdR-Beschlüsse aufgrund des beratenden Charakters nicht immer im Einzelnen nachverfolgen lässt, belegen doch die Berichte der Kommission über die Berücksichtigung der AdR-Stellungnahmen und die Berichte des Generalsekretärs an das Präsidium des AdR, dass zahlreiche Anregungen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den weiteren Beratungsgang der Rechtsetzungsvorschläge eingeflossen sind⁹. Dies zeigt sich insbesondere bei Themen, für die die Expertise der europäischen Regionen und Kommunen von besonderer Bedeutung ist, wie beispielsweise Kohäsionspolitik, grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Multi-level-Governance.

Zu den **besonderen Leistungen des AdR** gehören u.a. folgende Punkte:

- Seit seinem Bestehen spielt der AdR bei der (Neu-) Ausrichtung der **Kohäsionspolitik** in Vorbereitung neuer Förderperioden eine besondere Rolle. Bereits in der Förderperiode 1994-1999 (Delors II) gab der AdR mit Stellungnahmen zur Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen und zur Rolle des Partnerschaftsprinzips wichtige Anregungen. In Vorbereitung der Agenda 2000 (2000-2006) verfolgte der AdR eine politische Strategie, die er seitdem mehrfach wiederholte: Kernanliegen für die künftige Kohäsionspolitik wurden frühzeitig in Initiativstellungnahmen formuliert und anschließend in den Stellungnahmen zu den einzelnen Rechtsetzungsvorschlägen vertieft. Über den AdR wurden so auch wichtige deutsche Anliegen in die Debatte eingebracht, wie die Fortsetzung der Unterstützung für die stärker entwickelten Regionen (Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung) sowie die Behandlung der vom statistischen Effekt der EU-Erweiterung betroffenen Regionen in der Förderperiode 2007-2013 oder das Sicherheitsnetz für ehemalige Konvergenzregionen im Rahmen des Übergangsziels 2014 – 2020.

⁸ AdR-Statistik zum Stichtag 31.12.2012.

⁹ Vgl. AdR-Portal: <http://cor.europa.eu/en/activities/opinions/Pages/european-commission-follow-up.aspx> und <http://cor.europa.eu/en/activities/opinions/Pages/impact-reports.aspx>

- Im Bereich der Förderung der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** hat der Ausschuss der Regionen erreicht, dass die territoriale Zusammenarbeit zu einem eigenständigen Ziel der Kohäsionspolitik erhoben und mit dem Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) ein eigenes europäisches Rechtsinstrument für deren Umsetzung geschaffen wurde. Der Ausschuss der Regionen wird seit 2007 über die Registrierung und Veröffentlichung der Satzung eines EVTZ unterrichtet und bringt regelmäßig Vertreter aller EVTZ zum Erfahrungsaustausch¹⁰ zusammen. Neue EVTZ müssen beim AdR registriert werden.
- Im Bereich der **Multi-level-Governance** hat der AdR mit dem 2009 vorgelegten Weißbuch¹¹ eine stärkere Berücksichtigung der subnationalen Ebenen bei der Umsetzung von EU-Politiken gefordert. Ergebnis dieser Bemühungen ist beispielsweise, dass die Fondsverordnungen für den Förderzeitraum 2014-2020 erstmals auf das Prinzip der Multi-level-Governance abstellen.
- Zur **Subsidiaritätsüberwachung**, traditionell einem Arbeitsschwerpunkt des AdR, wurde ein funktionierendes Netzwerk geschaffen, das den Informationsaustausch erleichtert. Ausgehend vom Arbeitsprogramm der Kommission werden durch die Expertengruppe des Netzwerks legislative Initiativen, die im Hinblick auf Fragen der Subsidiarität von besonderer Bedeutung sein können, identifiziert. Berichterstatern und Mitgliedern des AdR werden subsidiaritätsrelevante Beiträge zur Verfügung gestellt, die wiederum in die AdR Stellungnahmen einfließen können. Zur politischen Steuerung der Subsidiaritätskontrollen des AdR wurde ein Lenkungsausschuss eingesetzt. Die letzte Subsidiaritätskonferenz des AdR fand am 18. Dezember 2013 in Berlin statt.
- Verschiedene **Interregionale Gruppen und Gemischte Beratende Ausschüsse** von AdR-Mitgliedern mit lokalen und regionalen Vertreterinnen und Vertretern von EU-Beitrittskandidaten und Anrainerstaaten dienen dem besseren Verständnis und im Falle der Beitrittsstaaten der Vorbereitung auf die künftige EU-Mitgliedschaft. Der AdR hat sich auch in der Zusammenarbeit mit Staaten aus der Mittelmeerregion (ARLEM) und mit den Staaten der Östlichen Partnerschaft bewährt.
- Eines der Hauptziele des AdR **ist die regionale und lokale Vernetzung**. Dadurch wird die Planung und Durchführung konkreter europaweiter Projekte erleichtert, in vielen Fällen erst ermöglicht. Eine Plattform hierfür bieten u.a. die **jährlich stattfindenden Open Days**, die zur Sichtbarkeit des AdR und darüber hinaus zur regionalen Vernetzung beitragen. Der AdR richtet zudem regelmäßige **Foren** aus, die sich u. a. mit der europäischen Regional- und Kohäsionspolitik befassen. Zu seiner Sichtbarkeit tragen außerdem sogenannte „**stakeholder consultations**“ bei, bei denen AdR-Berichterstatterinnen und –Berichterstatter interessierten Interessengruppen und Vertretern anderer lokaler und regionaler

¹⁰ <http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-us/pages/welcome.aspx>

¹¹ Weißbuch des Ausschusses der Regionen zur Multi-Level-Governance, CdR 89/2009 fin.

Gebietskörperschaften die Gelegenheit geben, im Zuge der Erarbeitung ihrer Stellungnahmeentwürfe Positionen beizusteuern und zu diskutieren.

- Mit der im Juli 2013 einstimmig verabschiedeten AdR-Initiativstellungnahme "**Territoriale Folgenabschätzung**" wird die Prüfung von Rechtsetzungsvorschlägen im Hinblick auf räumlichen Auswirkungen gefordert. Mögliche regionale und lokale Auswirkungen bestehender und neuer Legislativakte sollen aufgezeigt und im politischen Gestaltungsprozess berücksichtigt werden. Auf der Grundlage einer auf dieser Stellungnahme aufbauenden Strategie soll den AdR-Berichterstattern der Zugang zu besonderen Analysen und Informationen ermöglicht werden. Zur Implementierung des Instruments der territorialer Folgenabschätzungen für eine bessere Rechtssetzung in der EU ist vorgesehen, die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, dem EP, den Mitgliedsstaaten und den Regionen zu vertiefen sowie jährliche Arbeitsprogramme für die territoriale Folgenabschätzung zu formulieren. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Subsidiaritätskontrolle und Folgenabschätzung soll die Lenkungsgruppe Subsidiarität des AdR die Umsetzung dieser Strategie steuern.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass sich im Rahmen des AdR bis heute neun **Interregionale Gruppen** von Regionen mit gemeinsamen Interessen zusammengefunden haben: Automobilkrise, Ostseeraum, Donau, Gesundheit, Mittelmeerraum, Nordsee, Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen, Saar-Lor-Lux sowie Wein.

Die interregionale Gruppe "**Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen**" (REGLEG) wurde auf der Grundlage des Präsidiumsbeschlusses von Juni 2007 gebildet. Sie verfolgt u.a. das Ziel, in Politikbereichen oder zentralen Themen, wie einer besseren Rechtsetzung und Beschlussfassung, die Initiative zu ergreifen, die Rechte der subnationalen Ebene in Bezug auf die Ausübung der Subsidiarität zu verteidigen, den Mitgliedern des AdR die Erfahrung und das Fachwissen der Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen zur Verfügung zu stellen, sich mit der Multi-Level-Governance in Europa und der Wahrung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auseinanderzusetzen sowie beispielhafte Vorgehensweisen bei der Überwachung der Wahrung des Subsidiaritätsprinzips auszutauschen. Die Arbeit dieser Interregionalen Gruppe leidet in der Praxis darunter, dass Übersetzungen und Dolmetschungen nur in Ausnahmefällen finanziert werden und am Rande von Plenarsitzungen intensive Beratungen aus Zeitgründen kaum möglich sind. Insofern ist es erforderlich, der Interregionalen Gruppe "Regionen mit Gesetzgebungsbefugnissen" adäquate Tagungsmöglichkeiten im AdR einzuräumen, um den spezifischen Anliegen der darin zusammengeschlossenen Regionen besser Rechnung tragen zu können

Als problematisch gestaltet sich nach wie vor die **unzureichende Sichtbarkeit des AdR in den Regionen**. Die AdR-Mitglieder können zwar viel für die Vermittlung der Aufgaben des AdR in den Regionen tun. Schwierig ist jedoch hierbei, dass ihr Man-

dat nebenamtlich ist und sie in ihrem Hauptamt zeitlich zumeist sehr beansprucht sind.

4. Stand der Diskussion zur Zukunft des AdR

Im Kontext des 20-jährigen Jubiläums des AdR sind verschiedene Positions- und Ideenpapiere erörtert worden, die die Rolle des AdR im Institutionengefüge der EU hinterfragen und strategische Weichenstellungen für die Zukunft diskutieren. Unter anderem legten die französische und die deutsche Delegation Positionspapiere vor. AdR-Generalsekretär Gerhard Stahl veröffentlichte ein Ideenpapier. Das Thema wurde auch im Rahmen des AdR in verschiedenen Gremien diskutiert. Ziel ist ein umfassender Bericht des AdR-Präsidenten bei der Jubiläumssitzung zum 20jährigen Bestehen im Juni 2014 in Brüssel. Die im Vorfeld erarbeiteten Fragestellungen und Positionen lassen sich folgende thematische Schwerpunkte zuordnen.

4.1. Rahmenbedingungen für institutionelle Reformen in der EU

Eine generelle Frage besteht darin, ob der AdR sein Augenmerk auf einen institutionellen Wandel oder auf die Verbesserung und Anpassung seiner Arbeit innerhalb der bestehenden Strukturen legen soll. Vieles spricht gegen Veränderungen der grundsätzlichen institutionellen Stellung des AdR, soweit dazu Änderungen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union AEUV sowie der beigefügten Protokolle erforderlich wären. Kaum Realisierungschancen haben nach überwiegender Auffassung Bestrebungen, den AdR zu einer Art „zweiten Kammer europäischer Gesetzgebung“ machen zu wollen. Viele Mitglieder wünschen sich jedoch durchaus eine wachsende Bedeutung des AdR im Institutionengefüge der EU. Dabei gehen die AdR-Mitglieder selbstverständlich davon aus, dass Vertragsänderungen bzw. die Einberufung eines Europäischen Konvents nicht primär vom AdR abhängen.

4.2. Zusammensetzung des AdR und Wahlverfahren

Gegenwärtig gehören dem AdR 353 Mitglieder an. Spätestens zu Beginn der nächsten Mandatsperiode im Februar 2015 muss die nationale Zusammensetzung gemäß Artikel 24 Abs. 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts Kroatiens zur EU neu festgelegt werden. Die Obergrenze von 350 Mitgliedern wäre dabei wieder einzuhalten, sofern es nicht zu weiteren Vertragsänderungen kommt. Die aktuelle Beschlusslage des AdR in dieser Frage ist aus deutscher Sicht wenig befriedigend, da den Bevölkerungszahlen der EU-Staaten durch die Zusammensetzung des AdR nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Nach der gegenwärtigen Lage entfielen auf Deutschland auch weiterhin lediglich 24 AdR-Mitglieder.

Ein weiterer Diskussionspunkt ist das Wahlverfahren der Mitglieder des AdR. In ihrem Positionspapier fordert die französische Delegation ein auf direkten Wahlen beruhendes Mandat als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Dies führe zu einer Stärkung der Wahrnehmung als „politische Versammlung“, welche ausdrücklich gewünscht werde. Allerdings wird dies im derzeit gültigen Vertrag anders bestimmt. Artikel 300 Absatz 3 AEUV sieht AdR-Mitglieder vor, die „...entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.“ Dies wird in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich gehandhabt. Für die AdR-Mitglieder ohne eigenes Wahlmandat dürfte letztlich die Qualität der Ausgestaltung der „politischen Verantwortung“ gegenüber einer „gewählten Versammlung“ entscheidend sein. In jedem Falle wird der AdR aufgrund der unterschiedlichen Gliederung der Mitgliedstaaten eine „europäische Institution eigener Art“ bleiben, die durch große Heterogenität geprägt ist.

Zu überdenken wird ggf. auch das Gleichgewicht der Geschlechter im AdR sein. Derzeit gibt es in einigen nationalen Delegationen ein deutliches Übergewicht von männlichen Mitgliedern.

4.3. Künftige Ausrichtung der Arbeit im AdR

In den vorliegenden Papieren zur künftigen Ausrichtung der Arbeit im AdR nehmen die Forderungen nach häufigeren und intensiveren politischen Debatten im Rahmen der Plenartagungen des AdR und nach einer Konzentration der Arbeit des AdR breiten Raum ein.

Die **deutsche Delegation im AdR** übersandte am 21. Oktober 2013 dem AdR-Präsidenten einen Beitrag zu dessen Bericht zum 20jährigen Bestehen des AdR. Darin regte sie an, eine Art „Aktuelle Stunde“ auf der Tagesordnung zu institutionalisieren, bei der wichtige politische Themen besprochen werden. Dabei sollte – ohne eine Befassung mit konkreten Anträgen – eine freie politische Diskussion stattfinden. Die deutsche Delegation hält es auch für wünschenswert, dass sich der AdR stärker auf seine vertraglichen Aufgaben konzentriert. Hierzu gehörten vor allem EU-Vorhaben mit direkten Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Themen mit lokalem und regionalem Bezug. Die Stellungnahmen sollten stärker auf klare politische Botschaften und entsprechende konkrete Änderungsvorschläge an den Legislativtexten der Kommission ausgerichtet werden. Der Betrachtung der Auswirkungen von Entscheidungen des AdR und ihren Auswirkungen in den Regionen Europas müsste zukünftig noch stärkere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Zudem sollte zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit des AdR geprüft werden, Veranstaltungen in den Regionen stärker zu unterstützen. Auch in Brüssel sollte durch eigene Veranstaltungen des AdR zu wichtigen Themen frühzeitig Einfluss genommen werden.

Für den Fall der Einberufung eines Europäischen Konvents zur Überarbeitung der Verträge müssten nach Auffassung der deutschen Delegation weitergehende Überlegungen angestellt werden. Zu denken wäre an eine offizielle Beteiligung des AdR – zumindest als Beobachter – an Trilog-Verhandlungen sowie im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsverfahren zu Legislativvorschlägen, mit denen sich der AdR obligatorisch zu befassen hat.

Das **Positionspapier der französischen Delegation** regt eine stärkere Akzentsetzung bei den Inhalten an. In den Stellungnahmen sollten strategische Positionen des AdR fixiert und nicht zu viele technische Details erörtert werden. Dabei sollten auch das Verhältnis zwischen den Initiativstellungnahmen des AdR und den förmlichen Befassungen mit Rechtsetzungsvorschlägen sowie ggf. einander widersprechende Positionierungen des AdR im Auge behalten werden.

Unterstrichen wird u. a. die Rolle des AdR im Zusammenhang mit der **Prüfung des Subsidiaritätsprinzips**. Die längerfristige Vorbereitung und eine stärker auf die zeitlichen Abläufe im Europäischen Parlament ausgerichtete Vorlage sowie die konkrete Weiterverfolgung der Stellungnahmen nach ihrer Verabschiedung im AdR sind ebenfalls wichtige Anliegen. Um die einzelnen berichterstattenden Mitglieder nicht zu überfordern, könnte möglicherweise die Verwaltung des AdR noch stärker unterstützend tätig werden.

Darüber hinaus stellen sich neue inhaltliche Herausforderungen für den Ausschuss der Regionen im Hinblick auf die **wirtschaftspolitische Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters**. Zwar richten sich die Empfehlungen der Europäischen Kommission im Rahmen der nationalen Reformprogramme an die Mitgliedstaaten, sie betreffen aber oftmals auch Kernkompetenzen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ohne dass diese ausreichend berücksichtigt werden.

4.4. Beitrag des AdR zur Debatte über die Zukunft der EU

Als erste und bisher einzige europäische Institution hat der AdR Forderungen formuliert, die sich auf die **Stellung der Regionen im Hinblick auf mögliche Weiterentwicklungen der EU** beziehen. Diese Aussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Ausgangspunkt ist die **Anerkennung der lokalen und regionalen Demokratie** durch die EU-Verträge (Art. 10 EUV, Art. 20 Abs. 2 AEUV und Art. 40 der Charta der Grundrechte der EU).
- Der AdR weist darauf hin, dass die Regionen in vielen Politikbereichen zu wesentlichen Akteuren geworden seien. Ihnen komme daher eine wichtige Aufgabe im Rahmen der **Umsetzung der Europa-2020-Strategie** und darüber hinaus zu. Dies erfordere einen breit angelegten, komplexen, offenen und multidisziplinären

Ansatz, der die vielen in den Regionen und Städten vorhandenen Potenziale zusammenführe.¹²

- Der AdR erwartet, dass die subnationalen Ebenen von Anfang an in den **Erörterungsprozess zur Zukunft der EU einbezogen werden**, und sieht dies auch als eine wichtige Herausforderung für seine eigenen Aktivitäten an.¹³
- Der AdR hält die **Durchführung eines Konvents zur Zukunft der EU** für notwendig und kündigte an, er werde seine Vorstellungen von der künftigen Gestaltung der EU formulieren und einbringen.
- Eine zentrale Forderung besteht darin, dass in neuen Verträgen noch mehr **Raum für eine stärkere Anerkennung der lokalen und regionalen Demokratie** vorhanden sein soll.¹⁴
- Der AdR fordert die Erarbeitung einer **EU-Charta der Multi-Level-Governance** mit dem Ziel, ein gemeinsames, konsensbasiertes Konzept des Regierens in Europa im Wertekanon der Europäischen Union zu verankern.¹⁵
- Erforderlich sei zudem ein **kohärentes europäisches Verwaltungsrecht** zur Gewährleistung von Mindestnormen für die Anwendung von Konsultations-, Koordinations-, und Partizipationsverfahren; der AdR forderte die Europäische Kommission auf, langfristig die Erarbeitung einer Akte europäischer Verwaltungsverfahren ins Auge zu fassen.¹⁶
- Der AdR empfiehlt zu überlegen, inwieweit die **Dezentralisierung mit einer wirksamen lokalen und gegebenenfalls regionalen Selbstverwaltung eine Voraussetzung für die EU-Mitgliedschaft** werden könnte.¹⁷
- Zur Fortentwicklung der Unionsbürgerrechte schlägt der AdR vor, den EU-Bürgern bei der Ausübung des ihnen aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Wahlrechts nicht nur die **Teilnahme an Kommunal-, sondern auch an Regionalwahlen** zu ermöglichen.¹⁸

¹² Stellungnahme "Die Rolle der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Ziele der Europa-2020-Strategie" vom 12. Oktober 2011 (CdR 72/2011 fin), Ziff.3.

¹³ Stellungnahme "Dezentralisierung in der Europäischen Union und der Platz der lokalen und regionalen Selbstverwaltung in der Politikgestaltung und -umsetzung der EU" vom 12.4.2013 (CDR 2214-2012), Ziff. 65.

¹⁴ Ebenda, Ziff. 67,

¹⁵ "Initiativstellungnahme des AdR "Entwicklung einer europäischen Kultur der Multi-Level-Governance: Folge-maßnahmen zum Weißbuch des Ausschusses der Regionen" vom 30. April 2011 (CdR 273/2011 fin), Ziff. 11,

¹⁶ Ebenda, Ziff. 12.

¹⁷ Ebenda, Ziff. 68.

¹⁸ Stellungnahme "Stärkung der Unionsbürgerschaft: Förderung des Wahlrechts der EU-Bürger" vom 31. Januar 2013(CDR1652-2012), Ziff. 45.

64. Europaministerkonferenz

am 20. März 2014 in Brüssel

TOP 8: Zukunft des Ausschusses der Regionen (AdR)

Berichterstatter: Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt

Beschluss

1. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz nehmen den Bericht „20 Jahre Ausschuss der Regionen“ der Länder Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt zur Kenntnis. Sie würdigen den AdR als Interessenvertretung der regionalen und lokalen Ebene in der EU und als wichtiges Instrument der Mitwirkung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften an der europäischen Politikgestaltung und Rechtsetzung.
2. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz stellen fest, dass der AdR in den 20 Jahren seines Bestehens seine Rolle als Institution im europäischen Rechtsetzungsprozess erkennbar ausbauen konnte. Er hat sich als Vertretung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften etabliert. Er hat sich mit Erfolg für die Prinzipien der Partnerschaft und der Multi-level-Governance in der EU eingesetzt. Ihm kommt vor allem bei Materien mit regionalem und lokalem Bezug eine zunehmende Bedeutung zu. Durch seine Stellungnahmen finden die Erfahrungen, die auf kommunaler und regionaler Ebene beim Vollzug von EU-Recht vor Ort gemacht werden, Eingang in Politikgestaltung und Rechtsetzung der EU.
3. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz betonen die Notwendigkeit, dass der AdR insbesondere im Falle obligatorischer Anhörungen die Interessen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften noch stärker als bisher bereits in der prä-legislativen Phase einbringt und über den gesamten Gesetzgebungsprozess der EU verfolgt. Dabei sollten seine Stellungnahmen stärker auf klare Botschaften und entsprechende konkrete Änderungsvorschläge an den Legislativtexten der Kommission ausgerichtet werden.

4. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz unterstützen den AdR bei seinen Bemühungen um eine vertiefte Zusammenarbeit mit Kommission und Europäischem Parlament. Sie sprechen sich dafür aus, dass die Empfehlungen des AdR - insbesondere zu kommunalen und regionalen Belangen - von den EU-Institutionen verstärkt politisch gewürdigt werden und appellieren an die Kommission, den AdR bereits im Vorfeld der Erarbeitung von Rechtsetzungsvorschlägen einzubeziehen und so den regionalen und kommunalen Sachverstand verstärkt zu nutzen.
5. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz begrüßen die Aktivitäten des AdR im Bereich Subsidiaritätskontrolle. Den Prinzipien von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit kommt für die Akzeptanz europäischer Politik und europäischen Rechts insgesamt eine zunehmende Bedeutung zu.
6. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz unterstreichen die Notwendigkeit der engen Zusammenarbeit zwischen dem AdR und den Regionen mit Gesetzgebungskompetenzen zur Wahrung der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung insbesondere im Hinblick auf die Daseinsvorsorge. Sie bitten den AdR, der Interregionalen Gruppe dieser Regionen adäquate Tagungsmöglichkeiten im AdR einzuräumen, um den spezifischen Anliegen der darin zusammengeschlossenen Regionen besser Rechnung tragen zu können.
7. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz unterstützen das Anliegen des AdR, sich für eine bessere Einbindung der subnationalen Ebene in die wirtschafts- und finanzpolitische Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters einzusetzen. Sie rufen den AdR auf durch verstärkte territoriale Folgenabschätzung von geplanten EU-Vorhaben deren Auswirkungen auf die lokale und regionale Ebene besser zu berücksichtigen.
8. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz plädieren für eine stärkere „Sichtbarmachung“ des AdR und seiner Arbeit in den Regionen. Die Öffentlichkeitsarbeit des AdR könnte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.
9. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz befürworten die Berücksichtigung von Beobachtern des AdR in einem möglichen Konvent zur Reform der EU. Sie unterstützen die Weiterentwicklung der institutionellen Rolle des AdR in der EU. Die deutsche Delegation im AdR machte hierzu den Vorschlag einer offiziellen Beteiligung des AdR – zumindest als Beobachter – an Trilog-Verhandlungen sowie im Rahmen der weiteren Gesetzgebungsverfahren zu Legislativvorschlägen, mit denen sich der AdR obligatorisch zu befassen hat.

10. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz sprechen sich dafür aus, rechtzeitig mit der Vorbereitung der Benennung der Mitglieder für die neue Mandatsperiode im Februar 2015 zu beginnen. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, dass bei der Überprüfung der Sitzverteilung durch den Rat gemäß Artikel 305 Absatz 2 AEUV den demographischen Gegebenheiten in der EU stärker als bisher Rechnung getragen und sich an den Kriterien, wie sie der Sitzverteilung im Europäischen Parlament zu Grunde liegen, orientiert wird.
11. Die Mitglieder der Europaministerkonferenz bitten den Vorsitz der EMK, diesen Beschluss an die Präsidenten des AdR, der Kommission, des Europäischen Parlaments und an die Bundesregierung zu übermitteln.

Pressemitteilung

Bremen, 21. März 2014



Europaministerinnen und -minister der Länder rufen zur Wahl auf:

„Europa braucht eine starke demokratische Stimme – das Europäische Parlament!“

Die Europaministerinnen und -minister der sechzehn Bundesländer verabschiedeten gestern (20. März 2014) einen gemeinsamen Wahlauf Ruf zu den Europawahlen am 25. Mai und rufen darin alle Bürgerinnen und Bürger auf, sich an den Wahlen zum nächsten Europäischen Parlament zu beteiligen.

Die derzeitige Vorsitzende der Europaministerkonferenz (EMK), Bremens Bevollmächtigte beim Bund und für Europa, Staatsrätin Ulrike Hiller erklärte dazu: „Das Europäische Parlament hat in den letzten Jahren deutlich an Kompetenzen und Einfluss bei der EU-Gesetzgebung gewonnen. Gleichzeitig war die Wahlbeteiligung bei Europawahlen leider meist gering. Diesem Widerspruch müssen wir auch auf Landesebene auflösen.“

Im Wahlauf Ruf fordern die Mitglieder der EMK „ein starkes Parlament, das den Willen der Unionsbürgerinnen und -bürger bei der Gestaltung der europäischen Politik vertritt.“ Sie äußern ihre Überzeugung, dass das Europäische Parlament als demokratisch gewähltes Organ auch in Zukunft entscheidend daran mitwirken wird, ein wirtschaftlich und sozial erfolgreiches Europa zu gestalten.

Aus aktuellem Anlass nahmen die Mitglieder der Europaministerkonferenz auch zur Situation in der Ukraine Stellung. Sie erklärten ihre Solidarität mit den ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern und den politischen Kräften, die für demokratische Werte in ihrem Land, für die Wahrung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte eintreten. Darüber hinaus sprachen sie ihre Erwartung aus, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ebenso wie die Ukraine und Russland mit diplomatischen Mitteln eine friedliche Lösung finden.

Die EMK tagte am 20. März 2014 unter bremischem Vorsitz im Gebäude des Ausschusses der Regionen (AdR) in Brüssel und befasste sich mit aktuellen europapolitischen Fragestellungen aus Sicht der Länder.

So wurden auf bremische Initiative unter anderem zu den Themen „Jugend in Europa“ und „Schulen mit Europaprofil“ Beschlüsse gefasst. „Die jungen Generationen haben unter den Auswirkungen der Krise besonders zu leiden. Wir müssen unsere Anstrengungen in Europa bündeln, um hier Abhilfe zu schaffen und den jungen Menschen eine Perspektive zu geben. Aber auch unabhängig von der Arbeitsmarktsituation müssen Kinder und Jugendliche frühzeitig an das Projekt Europa herangeführt und für ihr Leben in einem geeinten Europa sensibilisiert werden.“, so Staatsrätin Hiller. „Schulen mit ausgeprägtem Europaprofil sind in diesem Zusammenhang ein wertvoller Baustein.“

Außerdem diskutierten die Mitglieder der EMK mit dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen, Ramón Luis Valcárcel Siso, über die Zukunft des AdR und würdigten das 20jährige Bestehen der Institution. Der AdR leistet als Beteiligungsgremium für europäische Regionen und Kommunen einen wichtigen Beitrag im europäischen Meinungsbildungsprozess.

Die EMK nimmt darüber hinaus derzeit Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Roma in ihren Herkunftsländern in den Blick und tauschte sich dazu in einem intensiven

Gespräch mit Dr. László Andor, dem EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration aus.

In der Europaministerkonferenz kommen die für Europaangelegenheiten zuständigen Bevollmächtigten der deutschen Länder regelmäßig zusammen, um die Europapolitik der Länder zu koordinieren. Seit dem 1. Juli 2013 hat die Freie Hansestadt Bremen turnusmäßig für ein Jahr den Vorsitz der Europaministerkonferenz inne.

Foto: Ausschuss der Regionen

Bildunterschrift für beide Fotos:

Staatsrätin Ulrike Hiller mit dem Präsidenten des Ausschusses der Regionen, Valcárcel Siso

Pressekontakt:

Christian Bruns, Telefon 00322-230 27 65, bruns@bremen.be